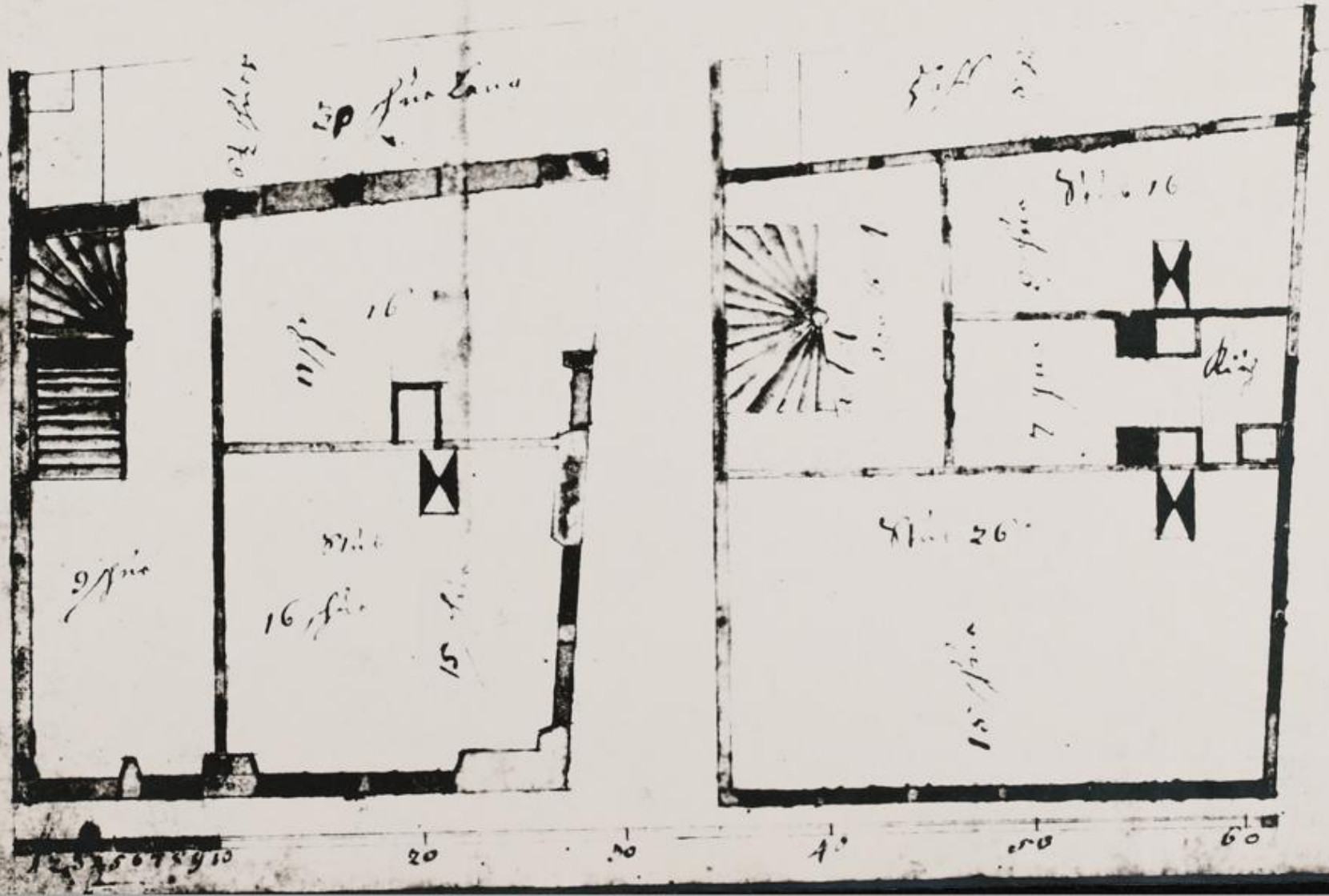

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

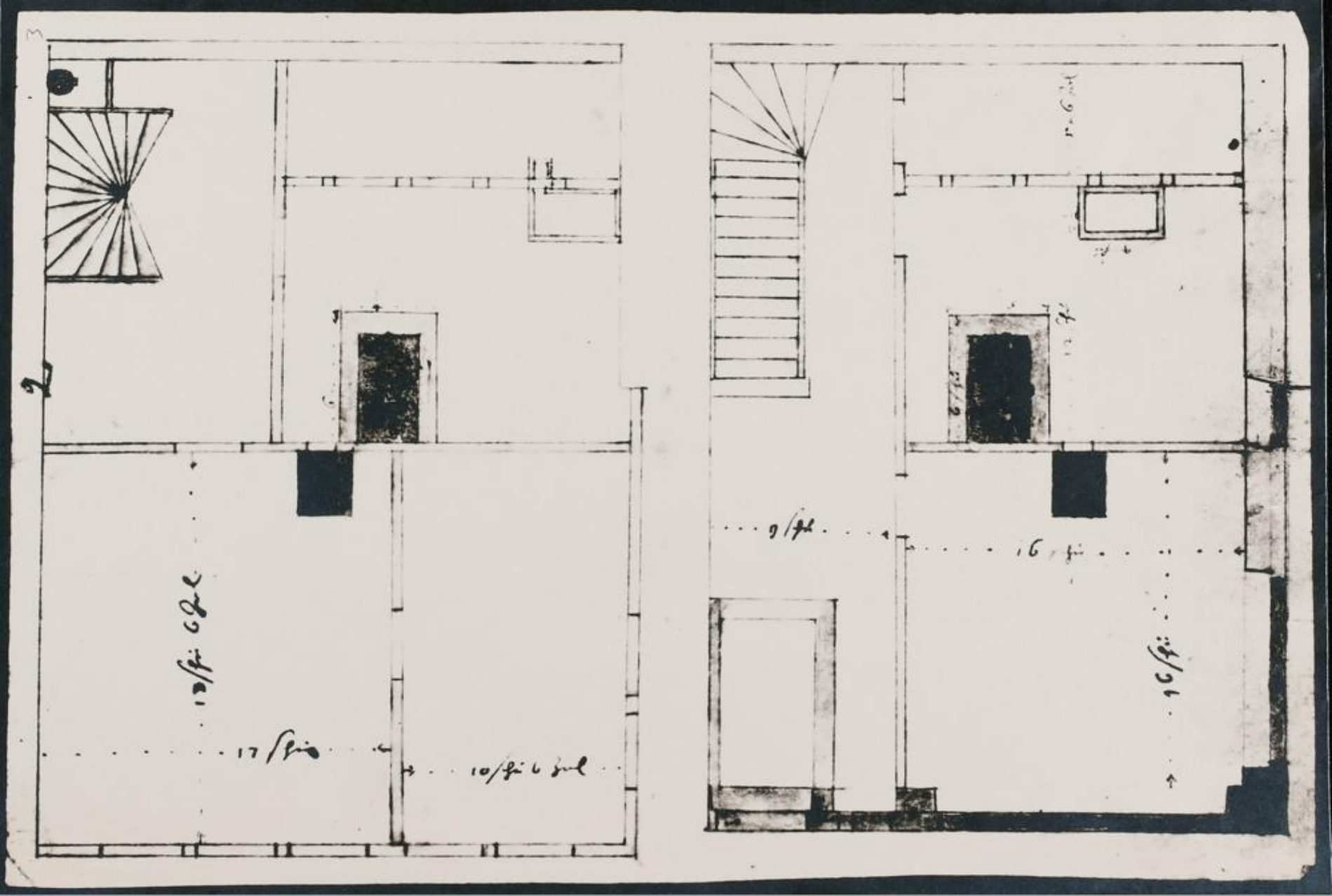

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

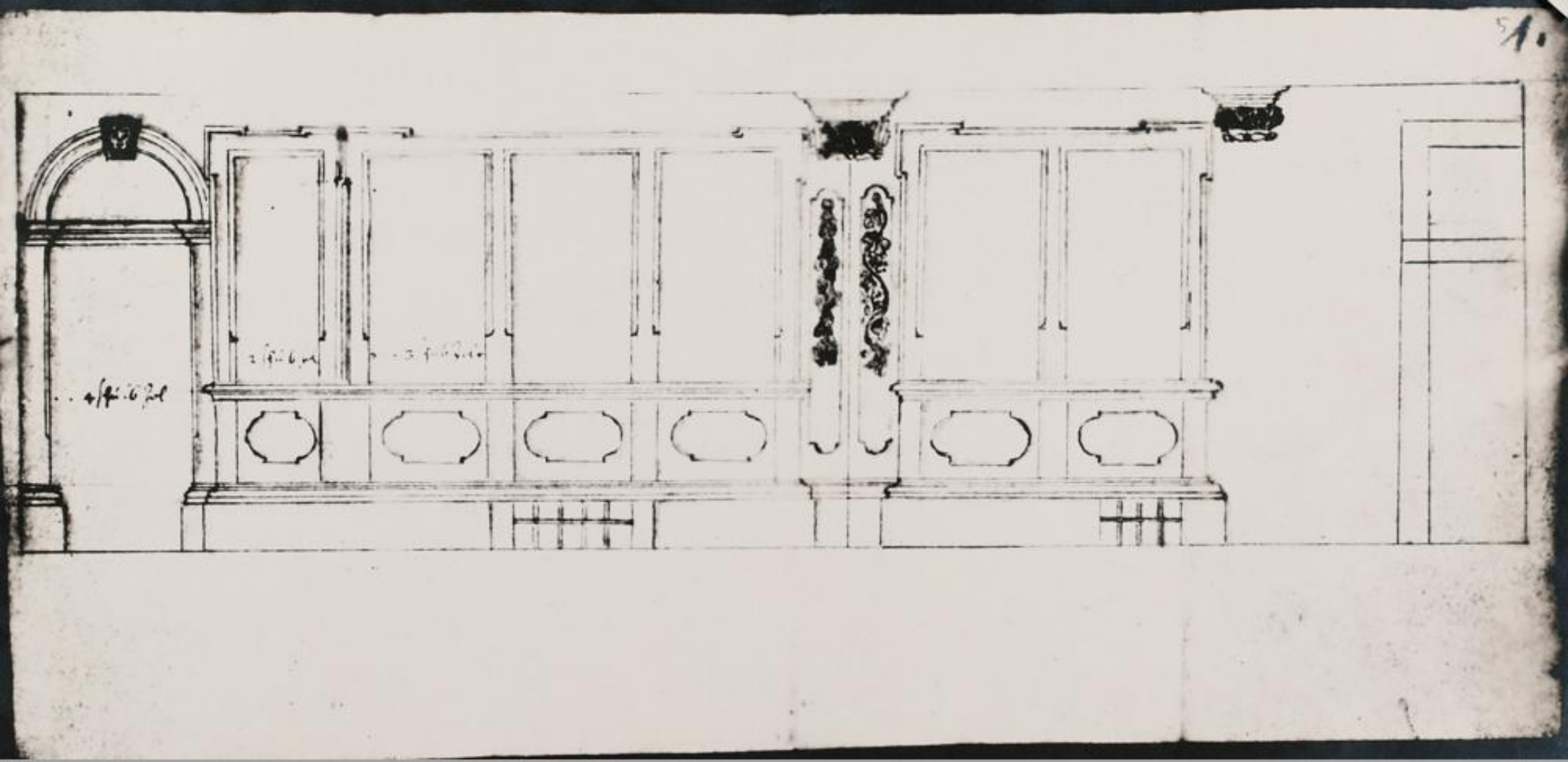

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

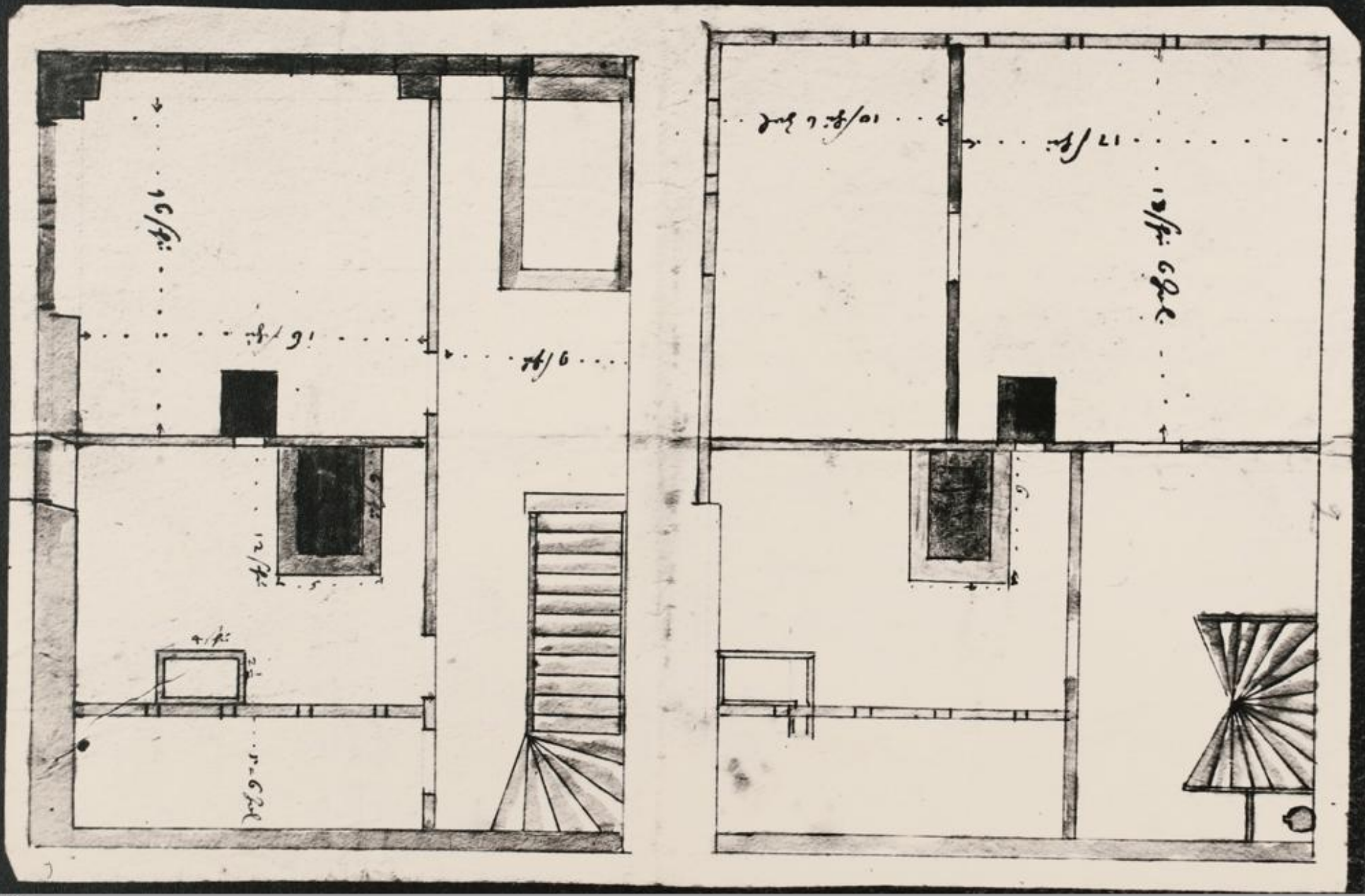

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

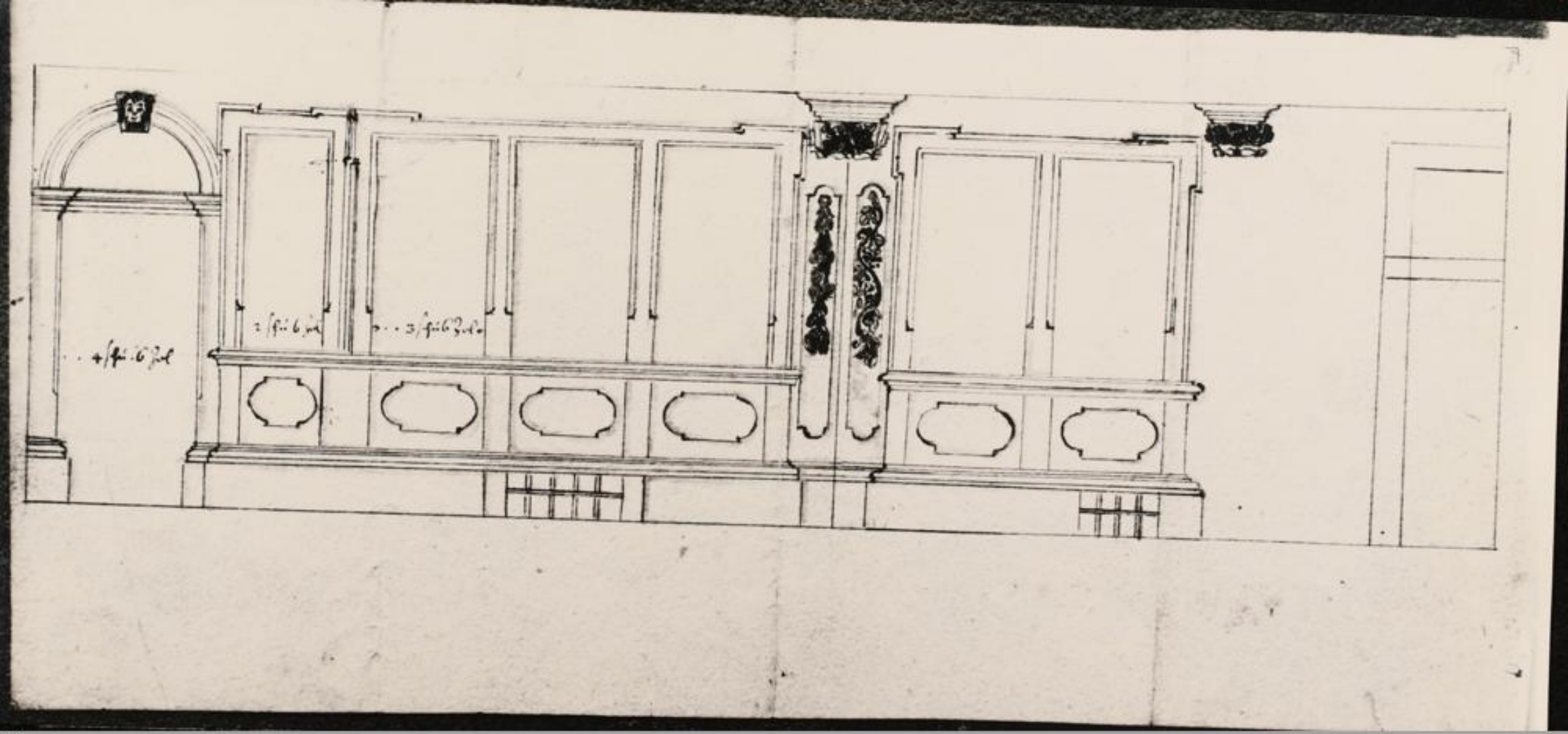

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

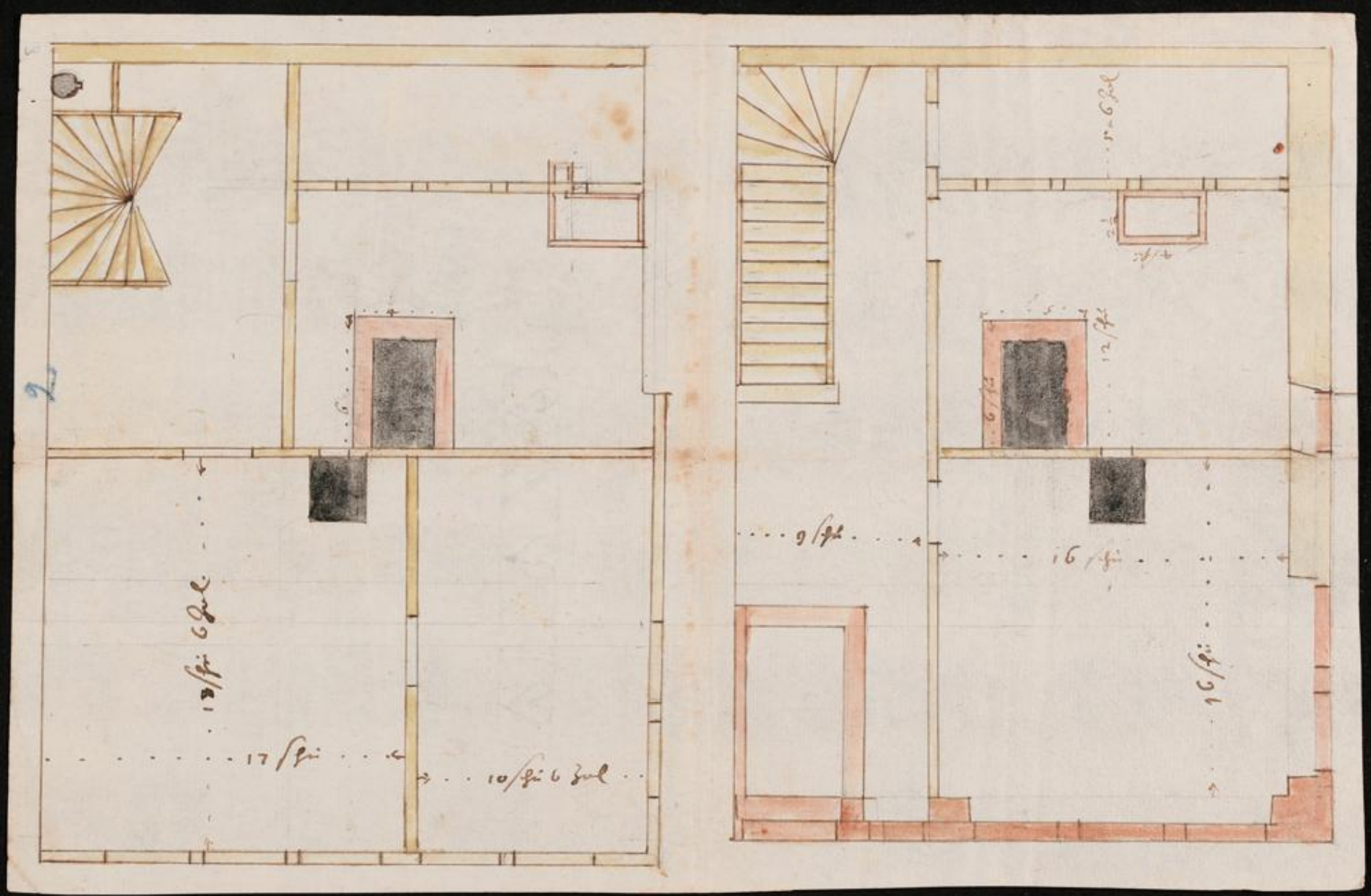

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

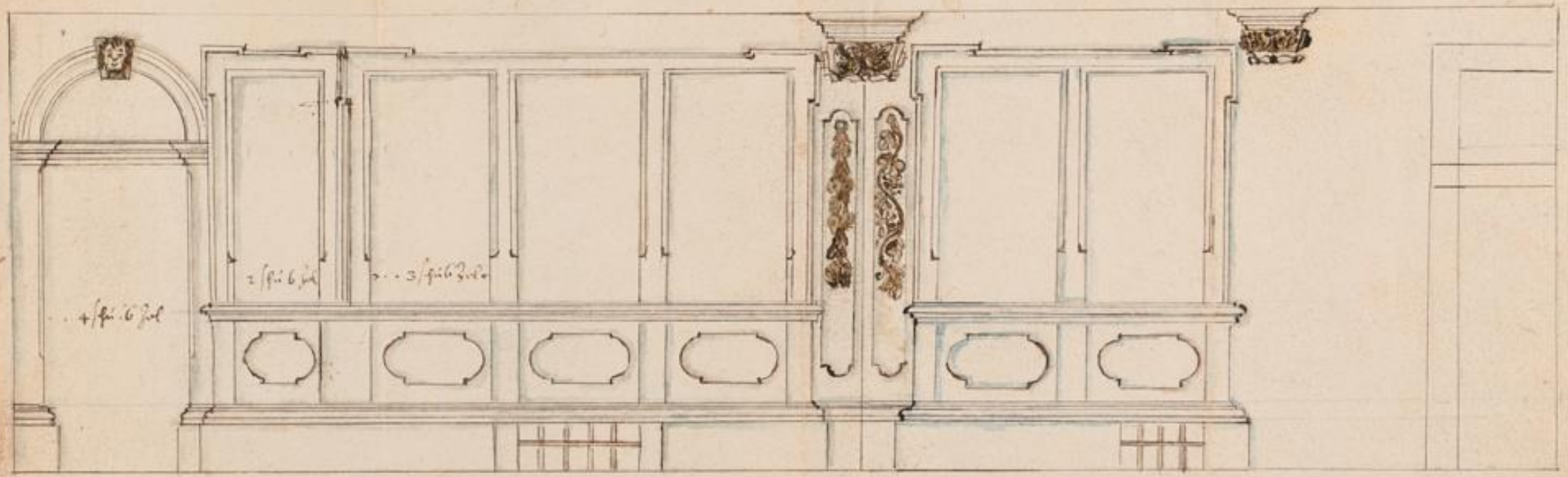

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

20.8.1700

In Sachen Johann Henrich Niemandts Bürgers
undt handelsmans, contra Jacob le Roy Bürgern
undt handelsman alhier, wirdt decretirt: daß
der beklagte den rest kauffschilling von 1500 fl
sampt davon rückständigen Interesse inner=
halb 14 tagen zu bezahlen schuldig, undt die
wegen der bey denen gethanen Einsätzen ge=
brauchten gefährden verwürckte straff
vor zu behalten seye, inmassen Er dazu
condemnirt, undt die straf vorbehalten
wirdt

Decretum in sen: Scab:
den 20t Aug: 1700:

Ist Nothdringende Sorgen anzeig- und ge-
sambste Remonstration mit einverleibter
bitte, Jacob le Roy bürgern allhier gegen
Johann Henrich Niemanden bürgern und
Landsmann hierselbsten ist Decretiret,
es wird diesem dem Niemanden communiciret
und sich wegen der geforderten Zahlung seines
Vorgehens zu lassen; Inmittelsen wird die
in Decret audictirte Arrest nochmalen
vorbehalten, und soll dieselbe ehestens
determiniret und exequiret werden,

Decretum in Sen. Sab.
den 23 Augst. 1700.

Inn abgewürffelter Sache Johann Henrich
Niemandt contra Jacob le Roy ist Decretirt:
Es wird dem beklagten innerhalb 14 tagen
den Kläger zu befriedigen auffgelegt. und
in deßen entstehung dem Hn Bürgermeister
die Execution auffgetragen.

Decretum in Sen. Scab:
d. den 25ten Sept. 1700:

Jn Sachen Johann Ludwig Niemandt burgers und
handelsman alhier Cl. Jacob le Roy burgers
und handelsman, Cleind den Hn Burgermaister
die am 25th 7bre 1700: verramte execution
ohne weiteren Anstand zu verrichtenden
committiret

Decret: in Sen: Scab:
((den 17. Jan. 1701:

16.2.1701

Auff unterthänig fußfällige bitt- und
Implorations Schrifft Jacob le Roy & Johann
Ludwig Niemandts, ist decretiret: Es wird
bey dem Decret vom 17. Jan. dieses Jahrs noch
malen gelassen, und den Hrn Burgermeistern,
wann das Hauß innerhalb 8 Tagen, nicht
getaumet wird, die Execution würcklich
vorzunehmen, auffgetragen, dieses auch
Johann Ludwig Niemandts ad notitiam
communiciret. Decretum in Sen. Sab.
& den 16 Febr. 1701.

Ich Anna Lucretia, weil.
Herrn Jacob le Roy gewesenen
Handelsmanns allhier zu Franck-
furt Hinterlassene und bekenne
hiemit, daß gedr. mein
Ehemann seel. ~~Tit. Herr~~
~~[illegible]~~ im Jahr 1701. den
6ten Februarii [illegible]
zu Franckfurt in
der [illegible] gelegen-
heit zu der [illegible]
[illegible] gewandt
mit meinem Vorbewust
und gewissen Haltung der
Tit. Herrn Johann
Gerlachen, [illegible]
Medic. Doct. und Physicum
Ordinarium der Stadt
und ~~[illegible]~~ geliebten
Marian. Margaretham
gebohrene [illegible] der
[illegible] und
um dreytausend fünf
hundert Gulden [illegible]
zu [illegible] gewesen
[illegible] haben
und [illegible] billig
[illegible]
[illegible] daß
[illegible] Ma-
gistrat [illegible]
Stadt Franckfurt, wie
[illegible]
~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] und [illegible]
[illegible] manutenir[illegible]
~~[illegible]~~
zu [illegible] [illegible]
unterschrieben und [illegible]

Zuvor [illegible] gebohrene
[illegible]

NB. H. Jacob le Roy [illegible] Königl.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] ist.

[illegible]

Eigenhändig
[illegible]
[illegible]
[illegible]
d. 1702.

Kund und Bekenn Ihro Hochfürstl. Gnaden mainzischer Rath
dass in dem Jahr Christi 1701. den 6. Februarij
in beyseyn Herrn Johann Hermann Schildts, meiner Gebührender
Schmidt. J. Hochfürstl. Gn. Herr Jacob Lehrs, und der Herr
Hr. Ehrlichs. Notarij Publici allhier, an einem,
sodann Herr Joh. Hartmann Dunkenberg, Med. Doct
und Hochfürstl. Ordinarius allhier in Frankfurth; und
Herr Hr. Ehrlichs Mar. Magd. Dunkenberg, gebohrne von der Birgden, andern Theils, mit Kauff-
und Verkauffs contract; wie der nach Recht und
der Billigkeit, auch Hiesiger Stadt Gebräuch reformirter
ist, der klare und beständige Form, inmaßen folgt,
Nemlich, als Verkauffs und Käuffs weis
und gestalt, dass
Hr. Dr. Dunkenberg und Herr Hr. Ehrlichs, Ihren in der
Hasengasse, nächst neben Hr. D. Eberhard. Med. D. und
der Stadt Mauer allhier in Frankfurth gelegenen; andertheils in
der Hasengass aufgehenden: Hinten aber auch das Hochfürst-
lich Mayntzische Lehen; und sie das Dritte theils Herrn
genante Behausung, mit allen deren Hofraithe, Gerechtig-
keiten, und nutzungen, ober- und unter der Erden, allen-
nechst gelegen an einem übergrabens Hofraithen etc
als 1617. Häuslein Häuslein, unbestandlich und
mit unserem entgelt, und
Herr
von unserm wegen Verkauffung meines Viertheils Hauses und Hofraith
Gulden, gütige baare edictmäßige münz;
und ist wegen dass es dieses
Herr, Herr Johann Peter Rölbler
und Herr Ehrlichs, Herr Hasen allen einen auf
diesen gekauffte Haus annoch haftenden restkauffschillings
von dreyssig Thaler
ingleichen auch dreyssig Thaler, als Zins

Wir David, [illegible] Von Gottes Gnaden Pfaltzgraf bey Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder Bayern, Unser lieber Vetter und Bruder, Herr Wilhelm,

22. Jan. 1709. Examen

Nomen. Anna Elisabetha Kälberlis

ætat. 50 Annos. habens, uxorata. Argentifaber in
gnet Liberis 16. liberorum mater. gieng superst=
=tes.
hujus Cämmerers. 10. Jahr. hujus Alexandrinis Serie
140. Kinder Balbier, in absentia des Herrns, nur Lungen.
hujus Herrens Kellers offt Leibs Zwang

NB Dieser wörtlich abgeredete und so aufgesetzte
Kauffbrief unterschrieben Kauffbrief, Verkäufer stehend.
ist worden Le. le Roy, dieses meines Herrn mehr denn zehend,
das Feld gebrochet und gesterbet, auf welches Brauch
denen Erbleihs zu ihren Aecker [illegible] nach
der Virgin [illegible] so klein Kirchen ist, von seinem Hern
Kinder gehalten. nicht können aufgeworffen werden.
Zu bekräfftigung des obigen Kauffs aber, hat die le Roy es
mir mit absonderlichen Schein ertheilet, so bey denen
Herrn zu meinem Kauffbrief befindlich.

Ich Joh. Hartm. Immenburg Medic: Dr. und Physicus Ordinarius allhier, bekenne hiemit, daß nach erlangung, der Hochlöbl. Obrigkeit bewilligung, so geschehen wer und zwischen Herrn Johann Philipp Schmidtern, Bürgern und Handelsmann allhier, als Verkäufern eines, nach wie mir wechselich geschehener contentirung des Kaufschillings, so mich angehet, folgender handel geschlossen, und in Beyseyn beeder Contrahenten; zum ersten hat obbesagter Schmidt verkauft (auch hiermit verkauft und zu wissen thut) das Haus samt Hofraithe, Scheuren, Stallung, Garten, Brunnen, und allen Zugehörungen, so zu gedachtem Hause gehören, (wie es Herr Verkäufer selbsten besitzet und innen hat) Interessirt, als zu gedachter Bürgers und Handelsmann allhier, Ihro Hochedelgeb. mir benannten Käufer angewiesen, auch bewußter mir verkaufften behausung, sein rechtes Pfund gleichfalls zuzuwenden, versprochen, so Ihm (Sitz) Herr Maria Schmidtern, Widib, mein geliebten Schmidtin, allein in der Ehe gebohren, auch dem platzen zu Frankfurt wohnhafft, baar vergnüget, an dessen statt Ihr selbes Pfund sage contracty, mallig über worden. Jedoch mir das nach wiederlösung abtrag, Hundert Gulden, aus nechst bemeldter Summ an sich selber, (dank lebender Theilung) verbunden seyn Herr Schmidtern anstatt Hundert Gulden ganz baares geld, zuruck Haftung schuldig verbleibe; und so lang die Haftung nicht aufgehoben derselben benannte Summ, mit Zins und nimm selbes Gulden zu Hundert, jährlich ohnaufgelder Ihr zu interessiren, schuldig verspreche, und soll Ihm zu Termin gut. 1702, die Haftung des Interesse geschehen 1702. den 20. Aprilis. Dagegen aber er obbesagter Summ der 1000. fl. Herr gemeldter Schmidtern, stund abhaltig bleiben, verlanget dieselbe, dass ich in 500. fl. geschehen könne, und mögen Bürgens aber zu versprechen das Kaufen, dieselbes, dass mehr gemeldte mein behausung gar nicht, oder wenigstens ohne sie verzinsen, bis sie völlig was abtrag und haftung der 1000. fl. wieder was mir, oder den meinig bezahlet oder versichert werden soll; allen treulich ohnbetrüglich nachzukommen. geschehen Frankfurt den 20. Aprilis 1701.

Joh. Hartm. Immenburg Med. D. Phys. Ord.

Peter Klinger. Immenburg gebohrn aus Bergen

Dass Mir Herr Doctor Johan Justman Brunsberg von den
1000 ℔ gülte 500 ℔ dass fünff hundert gülten abgelöst und
bezahlt hat bescheine hir Mit schein den 20 Aprill 1702

Maria Schneiderin
geborne Schmidtin

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ex.

Ich Joh. Hartm. Trunkenberg Medic. Dr. und Physicus Ordinarij allhier, bekenne hiemit, das nach verkäuffung der hierunter beschriebenen Behausung sein Haus genannt, in der Hasengasse gelegen, so zwischen der und dem Ehrenhaußen mit hundert Gulden jährlichen Gangbaren geldes; Herrn, Herr Jacob le Roy Bürgern und Handelsmann allhier, als Verkäuffern; nach Contentirung, und restirender Kauffschillings, F. und so dann noch übrigen baaren bestands; wie auch fürderers gehabter Interesse [illegible] Gulden, als Herr Peter Röbbel Bürgern und Handelsmann allhier, wie mit seinem fürhaben angezeigen, auch bereits mit verkauffter beschreibung gemeldt, bald Lassende dessen noch übrigen, so dann Ehrn. Ehrn. Frau Maria Hennidenis Wittib, mein geliebtes Ehegemahl, allhier in der Bürgerlichen auch dem platzen wo Recht mehr gilt, baar wegen bemeldt. als dessen bald fürhaben, willig abgetragen; Bekenne Ich, nach mündlichem abtrag fünfhundert Gulden des verbrieften Stamm [illegible] als dieselbe, samt Lebender gültbrief) vermeldter Ehrn. Frau Hennidenis, angehörige dessen hundert Gulden gangbaren geldes, annoch fürhaben schuldig verbleibe; und so lang die haltung nicht verfolget, derselben benante Summ, mit vier und einem halben Gulden, vom Hundert, jährlich ohnfelbar fürmerkteres: Interes, hiemit versprechen; und solle Ihm verstimmt jahr 1709, die haltung der Interesse geschehen, Anno 1702. den 20. Aprilis. Jedoch aber als obgelt Stamm der 1000. Gulden gehörig fürh. Hennidenis etwas abfürhaben verbleibet verbleibet dieselbe, dasselbe in 500. L. geschehen kann und mögen. Hingegen aber versprechen sie Käuffer, dieselbe, das mehr vermeldten meinem behaußen, [illegible] verweisen, oder auch gar nicht, bis sie völligen abtrag und haltung der 1000. L. oder wo mir, oder den meinigen beschehen, oder wenn handel werden solle. Alles treulich und ungefährlich; geschehen Frankfurt. den 20. Aprilis. Anno 1701.

F. so noch auch nechster Behausung gehendes und [illegible] Hingegen bestandes

F. oder wenigstens [illegible] verweisen

J. H. Trunkenberg Med. Phys. Ord.

Peter Röbbel. Trunkenberg Jacob [illegible] Hingegen

Hr Capt Rauschschilling ---------- fl 1000:—
Interesse vom 21 9bre 1699 biß 21 Merz 1701:
thut 1½ Jahr à 4 ℔ Cto ---------- fl 60:—
Hr Rathsverwandten Cöstern Besoldungs Augmentation fl 25:—
fl 1085:—

Dass Mir Der Woll Edler Vndt Hoch gelahrter
Herr Doctor Johan Hartman Ernstenberg
500 Rauff abschlag Der 1500 Rth hatt sage
fünff Hundert gülden Vbrigen Dass Ich
Jedes Volges bezahlen sie mich schuldig
den 26 Aprill 1701

Maria Schmidtin Christ
Geborne Schmidtin

Zeichnung Franz Schuberts
Preis, über 500. fl.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Dass Mir Herr Doctor Johan Hartman Druckenberg
die jährige Interess von 1000 fl Capital Mich 45 fl
dass vierzig fünff gülte Voll bezalt bescheine für
Mich selbst den 20 Aprill 1702

Maria Schneiderin
geborne Schneidtin

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Das Mir Herr Doctor Johan Hartman Lonchorn
die förige Interes von 500 fl Capital Mich 22 fl 30 kr
woll bezalt bescheint sin Mich schirt den 20 April
1703

Maria Schneiderin
geborne Schmidtin

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1704

Das Wir Herr Doctor Johan Hartman Bruckenberg die Zeitige Zeit
von 500 f Capital Thalers auff Drey Jahr Biß 22 ½ f Tage
Exclusive Ehrig und Richtig gülte Zahl bezahlt hat bescheine Hie
Biß Frankfurt den 20 Aprill 1702 Jahr

Maria Schneiderin
geborne Schneiderin

Daß mir heut dato Herr Doctor Senckenberg von
einem Capital von fünffhundert gulden die jährige
Interesse von Anno 170 und vier biß 170 und
fünff mitt Zwey und zwantzig und einem halben gulden à 4 fl
bezahlt habe bescheine hiermitt. Franckfurt
d. 20t Aprilis 170 und fünff.

J. Nic. Schneider
genandt Schmidt

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Lectis his datis (Sic) Herr Johann Friedmann Doctor=
Landg. Med. Doct. et Phys. ord. von einem Capital von 5000 fl
die jährige Interesse von 300 fl auf Jahr 1700 und Zinst
bis 1700 und sechs und 22 1/2 fl Rest mit sind
Sieben Tausend fünfhundert 20 1/2 Aprilis Anno
1700 und sechs.

Joh. Nic. Schmidt
Gerichts Schreiber

Hinc dato d. 19ten 8bris 1700 und Dreyßig Dins die Restirende
der 500 fl sage fünfhundert gülden sambt gehörigen Interesse
alles abgelegt worden, dessen also nichts mehr
zu obbemelter Verschreibung zu prätendiren habe, worüber
hiermit Ich dann rechtsbeständige Quittung gegeben. Urkundlich
obigem dato 1700 Dreyß

Joh. Nicol. Schneider
gemandt Schmidlin

6. Stylen à 7... 10
Preis ... 44 c....

Künstler aus Ostheim

1706

Hochedelgeborner Herr Schneider!

Demnach ich aus denenselben, wegen der Fischer auf meinem Besitzung stehenden Lauben, [illegible] 2c Stimmen 500. fl. lange gesandt; und dieselbe also bezeugt erhalten, als Ihro nun nöthig, schleunig accords, ersuchte dieselbe nunmehr 2c höflich denenselben freundlich zu liefern, und mir [illegible] dieselbe wohl mit Bindigen wollen; massen solche unfehlbar nöthig, und die richtige Bezahlung bey Abholung geschehen soll. und zwar was dato es, den 20 Novemb. 1706.

1706 34

A: 1706. d 13ten Novembr.

Ist Hr. Johann Hartmann Senckenberg, Med. Doctori und Physico ordinario allhier, naturalisirt worden, auf dem in seiner Behausung in der Haasengass befindlichen Laden, zwey Fenster machen zu lassen.

Pro copia
Buch der Stadt Franckfurt
Haus Ambts Protocoll.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

(Form) 1720

199.

N = 38

N

Ad.

Ich Anna Lucretia, weyland Herr Jacob le Roy, gewesenen Handelsmanns zu Frankfurth, nachgelassene Wittib, gebohrne Runnerin, verkünde und bekenne hiermit, daß gedachter mein Herr Ehemann, im Jahr 1701. den 6. Februarij. seines zu Frankfurth in der Hasengasse gelegenen Behausung, seines wenigen sonstigen Vermögens, mich mit meinem zugebrachten und gewonnenen Gelt, als (Sie) Herr Johann Hartmann Brunckenberg Medic. Doctor, und Physicum Ordinarium daselbsten: und Herrn Johann Friedrich, Herrn Victorien, Clargenthan, gebohrnen von des Hochgedachten: wer, und nun Ehrnvest Landschultheissen und Rentmeistern Amts zu Homburg, Anno 60. zu gevormundet, verkauffte Haab, und Gewonnen billich sey, daß auch gegen sie, daß Er uns seinem Löblichen Magistrat, zu vielen malen Frankfurth, wie solche gebräuchlich, bezahlt Kauffs Leben, bestand genommen, und dabey kräfftig manutenirt werden möge; dessen zu Urkund habe mich mit eigenhändig unterschrieben, und mein gewöhnlich petschafft beygedrückt. So geschehen zu Frankfurth den 18. Februarij. Ao. 1703.

Anna Lucretia le Roy wittib

600. Physiologie,
Anatom. und Grundriß,
von jedem die Schriften.

15.3.1745

Zu wissen: Dass heute an den
hingesetzten dato Zwischen
S.T. dem Herrn Doctore und
Stadt Physico Senckenberg auf
einer, dann S.T. Herrn Herrn
Johannen Friedrichmann allhier
in Nassau und dem Herrn
seines H. Schwagern des S.T.
Ausschussen Hofraths Herrn Do-
ctoris Heussen auf der an-
dern seite, folgender Kauf
und Stift Contract geschlossen
worden

1) Vermittelst Versagten H. D. Sen
ckenberg vor sich und Hofraths Heussen seine in der
Hasengass Lichtenau Hofhaus
in gutem und Bauwahren
stand, dagegen

2) der Herr Hofrath ihm jedes
Jahr die Summ von
einhundert Gulden baar aus-
bezahlen versprecht, auch

3) der Abred genommen worde,
dass der Contract den 1. May
spätestens seinen Anfang nehmen und
die Jahr Lang dauren, vor
diesen Verlauf

4) weder seiner Theil dem an-

Jahren ein Viertel Jahr vor-
her aufzukündigen, oder wo
solches Aufkündigung in vor-
gesetzter Zeit oder Ablauf des
Contracts nicht geschehen,
der Contract fernere stillschwei-
gends auf ein Jahr weiters
prolongiret sein und von
jedem Theil darin respective
Verlust oder Cassirung ersetzet
werden sollen, dabey jedoch
5) dem Herrn Collator wieder Ver-
mög der Fundation, was
der jüngsten Collaturen
solches Aufkündigungs pro-
tocollum ausweiset, das
Jus durch Instrumenta ganz
oder zum Theil zu übergeben.

Ferner ist
6) verabredet daß nachdem das
ganze in Abgang stand und
einer Reparation nothwendig
sein dürfte ist, der
Herr Collator diesem etwa zu
machen Commodität selbige
reparas selbsten trage,
und wo ab sine detrimento rei
geschehen kan, und gründlicher
Beweis, daß selbige ohne davon
angefasst werden können etwas

Fehlet

† welche stimmt mehr
darinn pro voluptu-
ariis erklärt werden

Es wurden: der Inhalt an unterzeichnetem Datto
Ihrer S.T. dem Herr Doctore und Stadtphysico
Herrn Christian Friedberg einerseits, dem
den S.T. Herrn Sebastian Stern, Rentmeister Herr Al-
mann allhier, im Namen und von wegen seiner
Herrn Principalen des S.T. Landschafts Collegii,
Herrn Obrist Wachtmeister Friedr. Jügen, auf der an-
dern Seith, folgender Lehn und Mieth Contract geschlossen
worden.

1. Vermiethet besagter Herr D. Feickenberg obbemel-
deten Herrn Contrahenten Häusgen
seine in der Hasengasse
belegene Wohnung in gutem und baufesten
Stande, wie
2. der Herr Contrahent selbe jetzo selber besitzt die Zimm
vor einen dort gültig baar ausgezahlten Mieth Zins,
nemlich
3. Die Abrede getroffen worden, daß der Contract
den 1. Aprill- seiner Anfang nehmen und ein Jahr
lang dauren, vor dessen Ablauf
4. keiner der Theil dem andern sein Vierthel
Jahr Mieth aufkündigen, oder wo solches Aufkün-
digung in gesetzter Zeit vor Ablauf des Jahres
nicht geschehen, der Contract stillschwei-
gend auf ein Jahr weiter fortdauren, und
von jedem Theil auf respective Verlangen oder
Forderung erfolgt werden solle, dahingegen
5. Ihro Herr Contrahent wieder binnen der Zeit der ersten,
noch der dritten und folgenden stillschweigend fo-
gesetzten Mieth kündigen, ob gleich durch Unter-
mieths ganz oder zum Theil Es vergeben. Worüber

6. Strabrecht, der Aufseher soll seine völlige Stund und Zeit in observanz necessitans bedürftig ist, der Herrschaft die übrige seine Zeit seiner Conduite halber Gespensa, welche Zeit nicht observant pro voluptuarij erklärt werden, selbsten trage, und wo sie detrimento rei geschehen, nach genauer Visite, deliquirte, wer selber angestift worden, sie verbessern, die übrige aber

7. Soll seine Wohnung in dem einzigen Stand bleiben in welchem er sich dem Stift gefunden wird

8. Allen dieß seine oder seiner Familie mutwilligen Verwahrlosung entstehenden schaden oder andern Posten soll er selbsten bezahlen sig, allen übrigen aber

9. nach hiesiger Cabl. Stadtreformation und dem gemeinen Recht soll entscheidig und er verbunden sig. Wonach

10. Beyde Theile sich schriftlich bedingt, alles ex bona fide mit einander halten und in keinem Weg mit einig Rechtsbehelf gegen diesen Contract sich thun.

Wir dem ist desto allen festhaltung hiegesetzt, vorsteher Hans Sebastian Stern sein selbsten Handschrift gemacht, und der Herr Schreiber mit Hinsetzung des Beneficii ordinis et excussionis Verbindlichkeit. Dem ist Urkund beyde Theile diesen Contract eigenhändig unterschrieben und mit dem gewöhnlichen Petschaften bekräftiget. Sein Schrieb den 15. Martii 1745.

(L.S.) Johann Heinrich Senckenberg. (L.S.) Hans Stern.

im übrigen aber

7) das haus verändern und dasje-
nige stand beßer in welchem
es bey dem Eintritt gefunden
worden wird

8) allen durch Feuer oder
seiner Leute Unvorsichtige Ver-
wahrlosung entstehenden Feuers
oder andern Schaden zu ver-
hüten gehalten seyn, alles übrige
aber

9) nach hiesigem löblicher
Stadt Reformation und denen
gemeinen Rechten zu entschei-
den und zu ermeßen seyn.
Worauf

10) beyde Theile ausdrücklich bedun-
gen alles ex bona fide unver-
brüchlich zu halten und in keinem
Wege mit einigen Rechtsbehelfen
gegen diesen Contract zu
thun

Wie denn zu deßen allen
festhaltung eingangs ernannter
Herr Beern sich selbsten ver-
bindlich gemacht und vor sei-
nen Herrn Schwager mit
Entsagung des beneficii ordi-
nis [et excussionis] verbürget. Dann zu Ur-
kund beyde Theile dießen

Contract wegen sämtl. Autor
schaft, und mit denen gewöhn
lichen Solennitäten bekräfftigt
Frankfurt den 15. Mart. 1745.

(L.S.) Rheinwaldt (L.S.) H. N. Stern

Nr Deutsche Handschrift.

Concept

14.3.1768

46

Folgender Schein ist zu Frankfurt
Herr Dr. Senckenberg v. H. Gerichten
Hessen-Darmstädt. geschworen Hof-Rath Abendroth
v. Cassel.

1) Fl. D. Senckenberg Hochfürstl. gnädigst
Hessen-Darmstädt. Lit. H. vom 173.
verbindlich zu sagen, daß jetzt an
Capital ~~Zinsen~~ auf Verlangen gezahlt
haben, in dem Stand wie sie sich
jetzo befinden, und Ihr Erben stehen, und
ausstehend in dem Hochfürstl. Hessen
Hofe.

2) Fl. Senckenberg haben der Frau 8000 fl
~~eingeschossen~~ an Fl. Hochfürstl. Hessen Hofe Gerichts
meine allein, und ist alles auf Lichtmeß
14 Tage, nemlich der ultimo Martii
angestellt, wenn
3) Fl. D. Senckenberg, mir Gericht mit dem Capi
tal an Fl. Hochfürstl. Hessen Hofe ~~stehen~~ sind
Fl. Hochfürstl. Hessen Hofe, jeder Herrn Gericht
allein Gerichtsherrn, Herrn Fl. D. Senckenberg
gegen Ihre Obligation gezahlt, und die
Frau Hochfürstl. Hessen Hofe Gerichtsherrn
Herrn Dr. Senckenberg, Ihre Obligation
14 Tage nach 1768

(L.S.) Johann Christian Senckenberg
Fl. D. Hessen Darmstädt. Gerichtsherr

(L.S.) Johann Christian Senckenberg
Gerichtsherr.

Specification der Grun
ment der Gerechtigkeit
Gerichts H. 173.

1. Die Gerechtigkeit auf Hoya.
ment aber Instrumentum
Notarii Conrad Horden
de 1617. † und dessen Instrumento
Gairnick Bürgen v. Diemant.
Hinrich v. Lessen von Bürgy
f. Hans Frie, contra Johann
Hinrichs Bürgen v. Diemant.
Hinrich, v. dann Contradictorum
Das Gericht Hoya ist da.
Gerichtsbarkeit über 1200 f
Gerichtsbarkeitsstreit
v. Hoya über Gerichtsbarkeit
und der Gerichtsherren
Gerichtsbarkeit, v. Hinrich Jacob
Jürgen Gerichtsbarkeit Hoya
Jus 7 f 12 Stellung.

Urkunde mit d. original d.
Gerichtsbarkeit Hoya Lem-
berg. Hr. mit selbst Hoya
Gerichtsbarkeit Hoya Notarius
Harker 1768. 9 25 Martii.
+ P 5. Hoya alt Calendar

Conrad Horden der Notarius
v. 3 Gerichtsherren Hoya der
Gerichtsbarkeit, wie f. Hoya
Gerichtsbarkeit Hoya Notarius
Harker 3
Hoya Hoya, Hoya f.

2. Die Gerichtsbarkeit über Gerichtsbarkeit
der Grafschaft Hoya v. Gerichtsbarkeit
Gerichtsbarkeit de 1619. † Gerichtsbarkeit Hoya + 9 Julii.
Hoya Gerichtsbarkeit Hoya Hoya.
Gerichtsbarkeit Hoya Gerichtsbarkeit Hoya
Hoya Hoya Hoya Hoya Hoya.
Hoya Hoya Nicolaus Hoya,
Hoya Hoya Hoya, Hoya,
Hoya Hoya Hoya.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

(+1

4. Rebij neu ejusdem Uxoris Testament de fasse, et uxoris Mariae Margarethae Gebin der Byssche, als ex fasse Jacob le Roy Rentmeyr v. Gelderman zu Leyden in 3100 fl. de 20 in stuck 1701.

*3 Testament Notarii Remigii le Poivre de 21 Novembr. 1694. de Johann Franz Normand et uxore Anna Clara de fasse et Testamento 3 Kinder Gesetzt mit Jacob le Roy et uxorem Anna Catharinam, mit 2600 fl. in fassa Erbschafft gelden, darunter 30 Silb. ahn Bücher Jonsten Testamentarisch dem Hrn Notario 50 fl. Johann Peter Volbeda Normand Testamentarium dem mit 50 fl. Notar ahn fassa 1701 zu Leyden 1000 Rest Gulden gesetzt.

5. Cession mit Gl. Hrn der Hl. Frankenberg v. Johann Ernst de 9 Martii 1743. mit der Gebrauchung.
1: Nb. der Sache sehe die Cession de dato mit eigenhändiger Hand Unterschrift :1

6) Gl. Mandat der protection Hr. Rath v. Rhost Pol. Gassen Inspect. mit Gl. Insigl. de dato 14 Martii 1768.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia

Ihro Hochedl. d. 25 Martii 1768. fl. 6543 1/3 in Convent. 22 fl. p.

Zwey Monat nach dato Zahle ich gegen diesen meinen Sola Wechselbrief an die Order des H. T. Herrn Joh. Jacob Senckenberg die Summa von Gulden Sechshundert fünfzig Drey Kreutzer und ein Drittel, nach dem Convention Zwey und Zwanzig Gulden fl. p. Valutam empfangen. A Dio

Ihro Hochedl. Diener. Johann Jacob Christian Leonhardi

2 p. interesse v. 2 Monath à 50 Rthlr. Hauptsumma des Wechselbriefs fl. 6500.
Sicherheits Capital 1500. Empfangen
fl. 8000

Vor mir an die Ordres Herr Johann Georg Krünitz
Valeta zu sprechen.

Johann Christian Daniel Lomberg,
R. D. u. Phys. Ord. allhier
[illegible]

1768

Dass mir S. Tit: Herr Johann Christian Senckenberg, Hoff Rath,
Med: Dr. et Physic. Ordin: allhier pr. Verstreckung d. d. Rauch Verf.
Fl. Rhen Rauch-Pfellings Transports, Fl. 100 vidimata abfolgen
Fl. pr. Gestempelt Papier. Fl. pr. mund. et Solennisatione
wie auch übriges Honorirung, wegen d. d. an Hl. Rauch Verf.
Rauchen Handel in der Haasen gassen gehen, f. Seinen
Antheil bezahlt hat — — — — — fl. 6: 30. x.
welches Sie quittirend bestättigen sollen.
Frankfurt d. 25. Martii 1768.

Georg Philipp Hader Notar: Jonabic.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

C)

d. 9 Aug. Mayd. 1767

Anschlag des Fürst
Graf d. Langenburg,
die Observanz Ihr
ans Fürstl.
Hochgräfl. Haus
betreffend v. Fürstl
wie solle.

Redact. 1. à 2
Mensch, wenn
wir die Sache
Fürstl. Seits nicht
wider Sie
passirt.

d P. 1 Juni 1767

d. 29/8 Nov 60

H Hans Jakob
Wolf Fil. u. Fam
Kast, sonst wie Schein

Rf 8000. = 22/k
Fr.

Firma Schein. Der
alte wird aufhören.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

(Entwurf v. Hahn 25.3.1768 gefl.)

Im Nahmen Gottes Amen!

Demnach sich hierunter, daß Schulden zu sind gemachen dato, zwischen S. Tit. Herrn Johann Christian Senckenberg, Hochfürstl. Hessen Darmstädt. Hof Rath und Leib Medico wie auch Physico ordin: und Burgern allhier, einer- und Herrn Johannis Hantz Bürger und Handelsmann hinsichtl. und dessen Verlobten Jungfrau Anna Catharinen Rüppellin, anderer Seits nachfolgender endlich- und nachbenannter Heurath- und Ehe Contract, sub dato den 14. Martii 1768. gepflogen Tractation, wie solche gemachen Posten und hinfüro Lobl. Stadt Reformation auch gültig- und beständigen Inhalts verabredet und geschlossen worden. Es verabredet nemlich

1.) Obgedachter Herr Hofrath Johann Christian Senckenberg,

Senckenberg, die Ihnen in der Elterlichen
Erbtheilung zugefallene- und de 9ten
Martii 1743 von S. Tit: Herrn Reichs Hof-
Rath Heinrich Christian Baron von Sencken-
berg und S. Tit: Herrn Johann Erasm.
Senckenberg des Raths jüngster Band allhie
schrifftlich cedirte- in der Hasen Gass,
zwischen Herrn Matthias von Riese und
dem kleinen Gäßgen ein- und ander-
Seits gelegene- von hinten aber auf
den Aschaffenburger Hof f. so Bande
Erbschatzung, sub Lit. J. No 173. be-
zeichnet, samt dem daran befindlichen
Höfgen und Zugehör, nebst allen Recht
und Gerechtigkeiten, gesucht und unge-
sucht, Ober und unter der Erd, wie auch
alldenjenigen was darinnen Erd- Nied-
Mauer- Wand- Band und Nagel vest,
Grund- und Erbzinß frey (: außer daß
solche jährlich 4 fl. Extraneen Geld, auf

Erbl

Löbl. Land Recht unterworffen, auch gemeiner
der Stadt Frankfurt Löbl. Reformation
gemäss ist, stetz und nigen, ein jeder
allda in seinen respective Mauren und
Wohnungen von Eigen, Erbs und bisheri-
gen Herkommens und seinen Eltern bey-
gewohnt, von und bemelten Herrn
Johannes Heintz und dessen Verlobten
Jungfrau Emma Catharina Reyßin und
Leben, wovon und um die Summa von 8000 fl
schreibe Acht tausend Gulden nach Zwanzig
und zwantzig Gulden Münz Conventions
Fuss zu bezahlen, wie den solches zum Ver-
mehrten Volkommlichkeit dieses Heurahts
und Verehelichs Contracts, von jedem Theil
ein Gottes Pfening von Zwanzig Gulden gege-
ben worden.

2.) Haben Herr Bräutigam Verlobte an Sr. Herren
Schwäher von Hessenau Herr Probio
Ihro 8000 fl sogleich 1500 fl schreibe Eintau-

send

sendfünfhundert Gulden, die obigen Gesa-
ben anbefohlen, und wegen der Verbind, wie
Ertheilung der Exception, wie so viel, wo
ben anbefohlenen Geldes, das Verwesen so
quittirt.

Zahlungen.

3.) Das übrige an 6500 fl schreib Gulden
Sechstausendfünfhundert Gulden contrahirten
In Theil unter sich die Verabredung ge-
troffen, daß solche auf dem unterschrie-
benen Zinsbuch zu Last bestün-
digen Auszahlung, gegen jährl.
Verzinsung à 3½ per Centum und ord-
licher Halbjähriger Abstattung derselben dem
Jahr lang und bey Unterbleibender Viertel-
jährigen ein- oder anderseitigen wenigen
Aufkündigung aufgenommen Jahr für Jahr und
fort und fort, wann nicht vorher die vierte
jährige Aufkündigung geschehen, der Verfas-
sung sollen.

Wenn

Dem Käufer aber

4.) Dieser Kaufschilling der 6500 fl. mündl. Conventionsmäßigen Interessen und Kosten, völlig abzuführen seye, wird dem Verkäufer und dessen Erben die gerichtliche Versicherung, auf selbigen das Kaufgut, in sinnig Cöln. Stadt Canzley zu lassen, und jede beigehende Handlung betreffende Urkunden und Originalien, als diesem Original Kauf-Brief, auszuliefern, sob verbindlichen Erbietens, bis dahin aber Bezahlt, sich selbigen

5.) Das Eigenthum solchergestalt Käufer und Käufers, jedesmahlen seinen Gutachten, alsmahlen Käufern allein über seitherigen, und die Hypothec, cum consilio Forensi, oder der ordentl. Verordnung, dass Kaufgut so lang bemeldt Kauf muß in ihrem eigen- und sondern das Tit. Herren Verkäufer Nahmen so lang an ihme an sein Haus und

Salva

Falliten oder Insolvenz, auf die
unbedingteste und beständigste Weise bewandt,
dem sich bey begebenden Fall Jemand einer oder
der andern, wegen rückständigen Capitals,
Interessen und Kosten bedienen zu können.

Wir um dieser Caution-Verbindung
und Caution-Stellung Contract, mit gu-
ter gemeiner Überlegung und in der Absicht
schließen uns und unsere Erben zu halten
zu schaffen wollen; also haben wir beden-
selben Contrahenten allen in unserm Thun
sonst zu stellen Rommenden Rechtlichen
und Einreden; sie haben Nasicum wie
sie wollen, in sonderheit die Verzeihung,
Überweisung, Leistig oder Caution Über-
gebung, Verbriefung und das übersehen
Falliten der gemeinen Rechte, Wir in Caution
stung in wenigen Worten, das Wir uns
dessen unterschrieben, allein angeschrieben
worden, Thun dasselbe nun general Verzicht
und

einstyrken, wo die besonders einschaub,
Inhalts zuschehen, und was Irrglaisse Ex-
ceptionen machs sonsten mögen, beständlich
und wasserbändlich aussinnen und schaf-
fen, und zu desto mehrer Sicherheit dessen
auch Bruegel seyner gewöhnlichen Pitschaf-
ten in Gegenwart der requirirten Hh.
Notarii und Hh. Zeugen, eigenhändig unter-
schrieben und besiegelt, und denen Käufferen
Copiam vidimatam davon zu ertheilen be-
sohlen. Signatum Frankfurth d 25ten Martii 1768.

(L. S.) Johann Christian Senckenberg als Verk-
käufers.

(L. S.) Johannes Bürtz als Käufers.

(L. S.) Anna Catharina Burgsberin als Käu-
ferin

(L. S.) Johannes Semmens als erbetthener
Zeuge.

(L. S.) Johann Jacob Dollenschlot als erbette-
ter Zeuge.

Da[illegible]

Dessen praevia praelectione die Bildung
und respective Contrahenten sich unterfallen
in mein und dessen HH. Zeugen Gegenwart
zu vorstehendem Kauff Contract
und dessen Inhalt bekennet, sondern
auf dessen albere, beeidigte Versicherung
Zeugen unterschrieben und besiegelt,
dieser alles Inhalts gestalten Sachen nach
vollzogen. Actum ut supra

In Fidem Ego

L. S. Not:

Georgius Philippus Stacker,
Notar: Caes: Publ. Jur. Imatric.
et Civis Francofurtensis mpria

Sich zu Ende eigenhändig unterschrieben,
besiegelt, als Urkundens obgedachten Inhalts
zu Urkund und bekennen sonsmehr, für
mich meine Erben und Erbensinnen,
dass denen Herrn Johann Jacob Carstenio
Consuendi, meist renommierten Burgern
und

und Handelsmann allhier, daß ich vorgedachtem Kaufschreiber gemeldete dessen Käufers Eigen Capital der 6500 fl. schreibe Sechstausend fünfhundert Gulden in dem Fuß und zwanzig Gulden Münz Convention stehe, solche baar abgelegt und bezahlt habe: Gestalten ich mich derselben und dessen Innhalt vor Lebens hierüber bestens quittire, und der behandten verschriebenen Hauptsumme, daß mich weder ganz noch zur Hälfte, oder sonsten, daß auch nicht einst soviel, worüber nun fernerhin Geldes wegen keine Verbindlichkeit noch Anspruch: solche cedire, transportire und trette ich Ihm Herrn Leonhardi und seinen Erben, dazu hiermit, daß an abberührtem Hause, nun dem noch ganzen restirenden Kaufschilling der 6500 fl. mir vorbehaltenen Eigenthum oder Pfandrecht una cum possessione et omni jure hiermit ab, wie Ihm mir dasselbe in mehr gedachtem Kaufschein vorbehalten

Herr

dem zugehabt, und dessen ungeachtet den Herrn Cessionarium, oder dessen Leben, sie mit als mit andern seinen eigenthümlichen sorgfältig und erhalten, auch sonsten durchaus und allerdings cediren und abtretten von mir und meinen Leben und Lebenserben und sonsten meinig sindiemo ungehindert, zu halten ist diese wohlbedächtliche Cession und Trans, port, mit aller Hülflichen Verzeihung alles demselben etwa entgegen, Sodann Römischen rechtlichen Behelfen, sie haben Nahmen wie sie wollen eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und dem in mehrerer Urkund Ihro Hochfürstl. Hochgräfl. Hochadel. Notarium hierüber zu attestiren gebeten haben. So geschehen Frankfurt d. 20. March. 1768

(L.S.) Johann Christian Senckenberg

(L.S.) Johannes Leonhardt Volkmann Zeuge

(L.S.) Johann Jacob Volkmann Zeuge.

Horst

Ist Kauf dieser Cession, Transport und
Quittung, praevia praelectione in meinem
Beyseyn auch von Ihm Fit. Herrn Cedenten
sein eigen von Ihnen Herrn Zeugen darbey
schreiben und besiegelt worden, Inmaßen
auch, Ihro Fit. Herr Hofrath Landenberg den
völligen Kauf Schilling erhalten zu haben
obligirt, dieses alles habe pflichtmäßig
attestiren sollen. Actum ut supra

Ego

L. S. Not. Georgius Philippus Stacker, Not.
Caes: Fisc. Jur: et Fabric mppa

Praemissa Copia collationata, concordat cum
vero suo originali: Actum ut supra

In Fidem

Georgius Philippus Stacker, Notar:
Cäs: Fisc. Jur: Fabric. et Civis
Francofurdensis mppa.

Anno 1745. Dienstag, den 16. Februarii. No. 14

Mit Ihro Römisch Kayserlichen und Königl. Majestät allergnädigsten PRIVILEGIO.

Wie auch Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrats Hochgünstigen Bewilligung.

Ordentliche Wochentliche
Franckfurter Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

Welche in Johann David Jungs Buchhandlung in der Buchgaß nächst dem Fahrthor wochentlich zweymahl, als Dienstags und Freytags Vormittag ausgegeben und bekandt gemacht werden.

AVERTISSEMENT.

Nachdem von dem Diario der Wahl und Crönung des höchstseel. Kayſers Carls des Siebenden/ und dem Diario der Crönung der Kayſerin Maria Amalia, beyde mit vielen Portraits und Kupfferstichen gezieret, bey Johann David Jung als deren Verleger noch einige Exemplaria vorhanden, und in ordinaire Pappier à 7. fl 30. kr. auf weiß Pappier aber um 8. fl. 30. kr. zu haben, hiernechst von dem Wahl- und Crönungs-Werck weyl. Kayſer Carls des Sechſten ebenfals mit Portraits und Kupfferstichen verſehen noch etliche Stück vor 7. fl. 30. kr. zu finden ſind, als hat man zu derer Herren Liebhaber Wiſſenſchafft ſolches hiemit avertiren wollen.

AVERTISSEMENT.

Demnach in Conformität Raths Concluſi vom 9ten dieſes der Freyhoff und Geländ zu Nieder-Urſel, ohngefehr 6. Huben haltend, aufs neue ausgebotten und verkaufet werden ſolle: Als wird hiezu von löbl. Korn-Amts wegen der 20 Febr. c. a. anberaumet: wer nun dazu Luſten hat und genugſame Caution leiſten kan, der wolle ſich auf obbeſtimmten Tag, Morgends 11. Uhr bey löbl. Korn-Amt melden und den Ausſchlag geziemend abwarten. Sign. Frfurth den 11. Febr. 1745.

Korn-Amt.

Avertiſſement.

Es wird hiermit dienſtfreundlich bekannt gemacht / daß die in dieſen Nachrichten unterm 9ten Febr. angezeigte Auction, welche Hrn. Philipp Wilhelm Stocks ſeel. Wittwe allhier mit lauter rohen ohngebundenen Büchern, in ihrer Wohnung gegen der blauen Handgaß über bey dem Eingang im Thor, den 16. Febr. zu halten und loßzuſchlagen dem Publico offeriret / auch ſeiter 1. Monat bekannt gemachet hat; jetzo wegen einer andern kürtzlich vorgenommenen Verganthung von auswärtigen alten gebundenen Büchern / biß auf den 22ten dieſes / folglich 6. Tage ſpäter auszuſtellen beliebet worden, doch ſind die Catalogi Librorum Variorum annoch wie angezeiget gratis zu haben.

AVERTISSEMENT.

Der Herausgeber der Catechetiſchen Predigten des weyl. groſſen Heydelbergiſchen Gottesgelehrten Hrn. Dr. Miegs hat hiedurch nochmahls bekandt machen ſollen, daß / gleichwie man mit dem Druck dieſes erbaulichen Wercks, welches über den gantzen Heydelbergiſchen Catechiſmum eingerichtet, auch mit Regiſtern verſehen wird, eyfrigſt fortfahren, alſo er auch den Pränumerations-Termin auf vielfältiges Erſuchen noch 14. Tage verlängert habe. Wer alſo daſſelbe ſich noch anzuſchaffen willens iſt / der beliebe deſſen gantzen Betrag von 2. fl. oder den halben mit 1. fl. an ihn ſelbſt, oder nach Franckfurt an Hrn. Secret. Koch / gegen Schein und Poſtfrey ſo gewiſſer einzuſenden, als nach dieſer Zeit ein vor allemahl kein Vorſchuß weiter angenommen wird.

Sachen die zu verkauffen / ſo beweg- als unbeweglich ſind, in der Stadt:

Es dienet hiermit zur Nachricht, daß mit Verſteigerung der Frantzöſiſchen Bücher ꝛc. in des Hrn. Proc. Sprengers Behauſung künfftigen Donnerſtag / Morgens 9. Uhr ohnfehlbar fortgefahren wird.

Ein klein viereckigtes Schieberſteinernes Tiſchblatt mit Geſtell und Schublad, ein Tiſchgeſtell mit runden Dannern Blatt vor 6 biß 8. Perſonen / etliche 20 ſaubere über Mäßige ſteinerne Waſſerkrug / und etliche 100. Stüpel / ein Eiſerne lange Bradtpfanne / ein alter kleiner Koffer / die groſſe Lüneburger Bibel ein Meiſterſtück / ein klein Gerath Garn, etliche groſſe ſtarcke Huthfutteral, ein ſchwartz Trauer-Brett, ein Haudegen mit Wolffsklinq / ein paar ſtarcke wenig getragene Stiefel mit Stolpen und Fütz gefüttert, ein Hirſchfänger, ein kurtz Scheidenbux mit Spanner, und allem Zugehör ſind zu verkauffen.

Neue nach Wiener Art façonirte Laternen von Leinentuch, ſeynd um billigen Preyß zu verkauffen / und iſt bey Ausgebern dieſes weitere Nachricht einzuhohlen.

Ein Hauß in der Sackgaß, welches in Mieths-zeiten wohl benutzet werden kan / und vor einen Handwercks-Mann, der im Holtz arbeitet ſehr bequem iſt, ſtehet zu verkauffen.

Extraordinair-Gattung Marſeiller Lichter, welche ſchöner als Wachs, und wovon eines 12. Stund

brennet/als wodurch vieles erspahret wird, sind bey Jud Löw Ochs hinter der Schul das Pfund a 30. kr. zu haben.

Eine noch wohl conditionirte Reiß-Chaise vor 2. Personen und noch andere neue Chaisen sind zu verkauffen.

In der Mayntzergaß ist ein auf den Mayn stossendes Hauß, welches in 2. Stuben, 3. Kammern und Küch bestehet / 2. Böden/Keller und Stall vor 3. Pferde hat, zu verkauffen.

Das in der Fahrgaß, zwischen Hrn. Sauer und Hrn. König, sich zu allerley Handlung wohlschickende Bergersche Hauß, stehet zu verkauffen / und findet man bey Georg Jacob Steffan, Zuckerbecker in dem Rebenstock, und denen noch im Hauß sich befindlichen Erben guten Bescheid.

Ein gantz neuer / ohne den geringsten Mangel, sehr starck und wohl verfertigter Brandewein Kessel/ so noch nicht gebraucht worden. welcher 2 Ohmen Rheinisch hält, und an purem Kupffer 251. Pfund wieget / ist / wegen seithero sich ereignenden Umständen gantz billigen Preisses wieder zu verkauffen / und deswegen bey Ausgebern dieser Nachricht mehrere Information zu haben.

Ein am Allerheiligen-Thor wohlgelegenes neuerbautes Hauß, welches 3. Stuben, 3. Kammern, einen Keller, Höffgen und Wasch-Kessel hat / sonderlich vor einen Krämer dienlich ist zu verkauffen.

Zu verlehnen in der Stadt.

In der Döngesgaß ist eine Stube / Kammer, Küch und etwas vom Keller an eine einzele Person zu verlehnen.

In einer der gelegenen Straße ist ein meublirtes Zimmer vornen heraus an einen fremden Herrn Monahtweiß zu verlehnen, es kan auch auf Begehren eine Kammer vor Domestiquen darzu gegeben werden / und ist solches bey Ausgebern dieses zu ertragen.

Ein in der St. Catharinen Kirch auf dem ersten Lettner gegen der Cantzel über wohlgelegener Manns Platz ist zu verlehnen.

Auf der Zeil bey Meister Escher Sattler, ist eine gantz neu bezogene Staats trauer Kutsche zu verlehnen.

Eine gantz neu erst kürtzlich verfertigte Trauer-Kutsche ist zu verlehnen.

In einem auf der Zeil wohlgelegenen Hauß, sind 5. biß 6. Stuben, 3. Kammern nebst einer Küch mit oder ohne Meublen monathlich zu verlehnen.

Das neuerbaute in der Haasengaß gelegene Senckenbergische Hauß/welches in 5. Stuben 5. Kommern u. Küch bestehet / und nebst andern Bequemlichkeiten, einen Keller von 18. Stück Wein / Brunnen, Regen-Cistern, Wasch Kessel und Hoff hat, ist an eine hiesige honette bürgerliche Familie zu verlehnen / und bey Herrn Dr. Senckenberg hinter der schlimmen Mauer in dem Mettingischen Hauß wohnhafft, das mehrere zu vernehmen.

Ein Hauß auf der Zeil gelegen/ und in 8. biß 10. Zimmer bestehend / ist mit oder ohne Meublen in billigem Preyß zu verlehnen.

Personen so allerley suchen.

In der Gegend der Bockenheimer Gaß wird eine Scheuer um Faß zu stellen/ gesucht.

Ein Handlungs-Bedienter / welcher so wohl in eine Specerey- als andern Handlungen servirt, sucht abermahls Condition.

Es hat sich ein junger Mensch in dem schreiben und rechnen dergestalten habilitiret, daß er auf einem Handlungs-Comtoir sehr wohl gebraucht werden kan / und da er zugleich einen lateinischen Terminum und etwas Frantzösisch verstehet/ mithin in einem Jahr so viele diensten thun kan, als einer der 5 und mehr Jahr in der Lehre stehet, als hat er besondere Lust, die Handlung/ aber ohne Lehrgeld zu erlernen.

Ein in der teutsch-latein- und Frantzösischer Sprache geübter Schreiber, so auch die Rechnung verstehet, suchet Condition.

Ein heute in einer commod 2. sitzig Frantzösischen Chaise / ankommender Handelsmann, welcher von hier nach Lyon reiset, und biß dahin einen lehren Platz doch aber gern Gesellschafft hat, sucht biß Straßburg oder Lyon einen Compagion.

Ein Professors Sohn von Basel/ welcher zu Genève seine Lehr-Jahre ausgestanden, Bücher und Correspondentz, auch Frantzösisch und teutsch zu führen perfect ist / incliniret noch einige Jahre all-

hier zu serviren / wann in einem vornehmen Comtoir placement zu haben ist / er thäte auf Prob eintretten / und sich seiner Principalen Discretion das Salarium betreffend überlassen, das mehrere kan bey Ausgebern dieses vernommen werden.

In der Gegend des Fahr-Thors oder in einer andern nicht weit davon gelegenen Strassen wird ein raumliches Gewölb zu lehnen gesucht.

Ein junger Mensch / Reform. Religion, ein Gärtner / welcher Frantzösisch spricht, mehr gedienet und Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kan, sucht als Laquay zu dienen.

Ein ansehnlicher junger Mensch, von guther Conduite / Reform. Relig welcher in der Schreiberey und Rechnungen erfahren / hiernechst ein Pferdt zu reiten weiß, sucht gegen Kost / Logis und ein geringes Salarium, als Haus Hoffmeister oder auf eine andere Art employret zu werden.

Sachen die verlohren worden.

Gestern Vormittag sind im her ausgehen der Barfüsser Kirch 4. Schlüssel, welche an einem Ring hangen / und wovon 3. zu Frantzösischen Schlössern / einer aber zu einem Kirchen-Bänckel gehöret, verlohren worden, wer solche gefunden, und Ausgebern dieses zustellet, soll ein Tranckgeld bekommen.

Avertissement.

Heute geht der 3te Claß der Utrechter / 3te Claß der Anholder / 2te Claß der Rittberger, 1te Claß der Clever und die aus einer Claß bestehende Felder Lotterie an, von diesen Lotterien sind biß zur Ankunfft der Listen noch Looß in billigsten Preyß zu haben. Die Listen 2ter Claß der Hanberger Lotterie sind ankommen. Zur 3ten und letzten Claß so den 1. Mertz angeht, sind Looß zu haben. Die 1. Claß der Weseler Lotterie ist auf den 6. April prolongirt worden. Bey Westphal kan auch eingelegt werden in nachfolgende sehr wohl eingerichte Offenbacher Lotterie, so schon den 1. Mertz angehet / bestehet aus 10000 Looß / worunter 8542. Treffer a 15000. 10000. 5000. 2 a 2000. 6 a 1500. 12 a 1000 Die Einlage ist 3 fl. oder vor alle Classen 15. fl. Die Herrendorffer Lotterie geht den 23. Mertz an / bestehet aus 12000. Looß / und hat 12000. Treffer, befinden sich also gar keine Blinde in dieser Lotterie / und ist demnach darinnen zu gewinnen, 5000. 3000. 2500. 2 a 2000. 1250. 4 a 1000. fl Die Einlage ist 56 kr oder vor alle 4. Classen 9. fl 20. kr. Die Bartsdoncker Lotterie wird den 5. April gezogen / bestehet aus 12000. Looß, darunter 6043. Treffer a 8000. 6000. 2 a 4000. 3000. 2500. 2 a 2000 2 a 1500. 4 a 1000. fl. Die Einlage ist 54. kr. oder für alle Classen 9: fl. Die Ribenerl Lotterie nimt den 6. April ihren Anfang, bestehet aus 20000. Looß und hat 10458. Treffer a 12000 8000 6000. 2 a 4000. 3000 2000. 5 a 1000 fl. Die Einlage ist 56. kr. oder vor alle Classen 9. fl. 26. kr. Bey Westphal sind auch von der bereits completen Reichs-Lotterie noch etliche wenige ganze, halbe und viertels Looß den Herren Liebhabern zu diensten / das Looß a 4. fl. oder vor alle Classen 18. fl. Von diesen und noch mehrern Lotterien werden die Plans bey Johannes Westphal / Buchbinder in Franckfurt auf dem kleinen Kornmarckt wohnhafft gratis ausgeben.

Franckfurter Frucht-Preiß / Samstags / den 13. Febr. 1745.

	fl.	Kr
Korn das Malter	3	15
Weitzen " "	5	20
Gersten " "	3	
Haber " "	2	8
Erbsen " "	3	40
Linsen " "	3	40
Hiersen " " "	6	30
Rockenmehl das Malter "	4	
Weißmehl " "	5	20
Vorschuß 7	9	

Ankommende Passagier.

Ihro Hochfürstl. Durchl. Printz von Stollberg, kommt von Cölln, log im schwartzen Bock.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Anno 1745. Dienstag, den 9. Februarii. No. 12

Mit Ihro Römisch Kayserlichen und Königl. Majestät allergnädigsten PRIVILEGIO.

Wie auch Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrats Hochgünstigen Bewilligung.

Ordentliche Wochentliche
Franckfurter Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

Welche in Johann David Jungs Buchhandlung in der Buchgaß nächst dem Fahrthor wochentlich zweymahl, als Dienstags und Freytags Vormittag ausgegeben und bekandt gemacht werden.

AVERTISSEMENT.

Es wird jedermänniglich hiedurch bekannt gemacht / daß die Hochfürstl. Pfaltz-Zweybrückische Früchten aus allen Aemtern der hiesigen Grafschafft Sponheim, an die Meistbietende in öffentlicher Steigerung sollen überlassen werden / diejenige nun welche dazu Belieben tragen, können den 23. dieses Monaths Febr. Nachmittags um 1 Uhr in der Landschreiberey zu Trarbach sich beliebig anmelden.

AVERTISSEMENT.

Nachdem auf Hochfürl. Regierungs Befehl zu Giessen, ohngefehr 14. Morgen Ackerland von dem Adelichen Guth zu Graß ohnweit Hungen, an den Meistbietenden offentlich verkaufft werden sollen, als können diejenige so dazu Lust haben, auf Mittwoch den 17. Febr bey dem Amts-Keller zu Ober-Widesheim sich melden, und daselbst das Weithere erfahren. Wiedersheim in der Wetterau den 6. Febr. 1745.

Avertissement.

Demnach bey löbl. Recheney, Freytag den 12. Febr. der Zwinger nächst am Allerheiligen-Thor / am Fischer-Feld gelegen, ferner das Gärtgen am Fischer-Thor lincker Hand am Mayn ausgeboten werden soll; Als wird solches hierdurch bekant gemacht / damit diejenige so ein oder das andere zu ersteh- g sonnen / auf obgemeldte Zeit bey löbl. Recheney sich einfinden und fernern Bescheid und Erfolg vernehmen können. Puchcirt Franckfurt den 4 Febr. 1745.

Recheney-Amt.

Sachen die zu verkauffen / so beweg- als unbeweglich sind, in der Stadt:

Ein gantz neuer / ohne den geringsten Mangel, sehr starck und wohl verfertigter Brandewein Kessel / so noch nicht gebraucht worden welcher 2 Ohmen Rheinisch halt, und an purem Kupffer 251. Pfund wieget / ist / wegen seithero sich ereignenden Umständen gantz billigen Preisses wieder zu verkauffen / und deswegen bey Ausgebern dieser Nachricht mehrere Information zu haben.

Ein klein viereckigtes Schreibersteinernes Tischblatt mit Gestell und Schublad, ein Tischgestell mit runden Daunern Blatt vor 6 biß 8. Personen etliche 20 saubere über Mäßige steinerne Wasserkrug / und etliche 100. Stürpel / ein Eiserne lange Bradtpfanne / ein alter kleiner Koffer / die grosse Lüneburger Bibel ein Meisterstück / ein klein Gereth Garn, etliche grosse starcke Huthfutteral / ein schwartz Trauer-Breth, ein Handegen mit Wolffskling / ein paar starcke wenig getragene Stieffel mit Stolpen und Filtz gefüttert, ein Hirschfänger, ein kurtz Scheibenbüx mit Spanner, und allem Zugehör sind zu verkauffen.

Etliche junge Reit-Pferde sind billigen Preises zu verkauffen, und bey Ausgebern dieses mehrerer Bericht zu haben.

Anheute Vor- und Nachmittag, soll am neuen Thor allerley Haußrath / bestehend in Zinn / Kupfer / Meßing und Bettung an den Meistbietenden offentlich verkaufft werden.

Es ist eine partie extra gute Westphälische Schuncken und Speck, allhier in der Stadt-Wag ankommen und billigen Preuß zu verkauffen, weßwegen bey Herrn Wagenmeister mehrere Nachricht einzuhohlen.

Ein grosser Ausziehe Tisch / vor 10. biß 12. Personen, ein alter tannener Kleider-Schranck mit 2. Thüren, ein grosser metallener Mörser sampt Stösser und höltzern Block, ein schwartzer grosser Coffer von Holck mit weiß Leinwandt gefüttert / 1. schwartzer tüchener Mantel mit gros de tour ausgeschlagen, vor eine mittelmäßige Person, eine kleine Saffte-Presse von eichen Holtz sind zu verkauffen.

Ein am Allerheiligen-Thor wohlgelegenes neuerbautes Hauß, welches 3. Stuben, 3. Kammern, einen Keller, Höffgen und Wasch-Kessel hat / sonderlich vor einen Krämer dienlich ist zu verkauffen.

Ein Kupferstich Ihro Röm. Kayserl. Majest. (Glorwürdigsten Andenckens) zu Pferdt mit dem Schwerdt vorstellend, ingleichen Dero Portrait / in Spanischer Kleidung / nebst noch andern Portraits / wie auch verschiedene Feuerwerck und Illuminationes von letz erer Crönung, nicht weniger allerley Charten und sonstige Kupferstiche sind allhier ankommen / und in Commission zu verkauffen / das weithere aber bey Verlegern dieses zu vernehmen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Anhang zu denen

Wochentlichen Franckfurther Frag- und Anzeigungs-Nachrichten worinnen die allhier zu Franckfurth Proclamirt und Copulirte wie auch drüben in Sachsenhausen getaufft und beerdigte, vom 30. biß den 5. Februarii. 1745. mitgetheilet werden.

Proclamirt und Ehelich-Aufgebottene allhier in Franckfurt.

Am V. Sonntage nach Epiphan, den 7. Febr.

Joseph Martin Andler, Metzger, und Maria Kunigunda Willin, Wittib:
Gerlach Kirsch, Specereykrämer, und Rebecca Elisabetha Rubin, Wittib.
Johannes Heck, Holtzmesser, und Jungfer Anna Regina Sammin.
Philipp Ludwig Debesmann, Specereykrämer, und Anna Dorothea Leichumin Wittib.
Johannes Held, Häffner, und Anna Sibylla Jochemerin.
Andreas Bussing, Beysaß, und Anna Margaretha Kuntzin.
Joh. Leonhard Stahl, Karcher, und Jungfer Maria Jacobea Wolffmüllerin.
Conrad Baldes, Schuhflicker, und Anna Maria Klosin.

Copulirt und Ehelich-Eingesegnete allhier in Franckfurt.

Montags, den 1. Febr.

Balthasar Adler, Tobackspinner, und Anna Helena Schnürlin.

Mittwochs den 3. dito.

Hr. Joh. Gerhard Arnold, Bierbrauer, und Jungfer Anna Christina Hoffmännin.

Getauffte hierüben in Franckfurt.

Sonntags, den 31. dito

Hr. Nicolaus Braumann, Magistratischer geschworner Ausrüffer und Taxator, einen Sohn, Joh. Wilhelm.
Claudius Himmel, Bender, einen Sohn, Ludwig Gottfried.
Benjamin Böhm, Becker, einen Sohn, Joh. Christoph.
Joh. Andreas Antonius Bezold, Metzger, einen Sohn, Henrich.
Joh. Peter Bambach, Schuhmacher, eine Tochter, Elisabetha Rebecca.

Dienstags, den 2. dito.

Hr. Georg Philipp Lind, Weinhändler, einen Sohn, Nicolaus Georg.
Joh. Matthias Rußbeck, Leinweber, einen Sohn, Joh. Jacob.
Hr. Joh. Henrich Müller, Bierbrauer, eine Tochter, Anna Magdalena.
Joh. Peter Leißler, Specereykrämer, eine Tochter, Juliana Catharina Christina.
Joh. Christian Haub, Holtzmesser, eine Tochter, Johannetta Maria.

Donnerstags, den 4. dito.

Joh. Gottfried Förster, Gärtner, eine Tochter, Anna Elisabetha.

Getauffte drüben in Sachsenhausen.

Montags, den 1. Febr.

Sebastian Becker, Becker, einen Sohn, Philipp.
Joh. Philipp Wittmann, Weingärtner, einen Sohn, Joh. Jacob.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Mittwochs, den 3. dits.

Johannes Rumpler, Weingärtner, einen Sohn, Clemens.
Johannes Heeld, Weingärtner, eine Tochter, Susanna Catharina.

Donnerstags den 4. dito.

Hr. Joh. Wilhelm Fritsch, Gasthalter, einen Sohn, Joh. Leonhard.

Freytags, den 5. dito

Hr. Wolffgang Ziegler, Specereyhändler, einen Sohn Philipp Christoph.

Beerdigte hierüben in Franckfurt.

Sonnabends den 30. Jan.

Joh. Luthers, Schuhflickers Söhnl, Philipp Carl.

Sonntags, den 31. dito.

Magdalena Ursula Liederin, Schuhmachers Tochter, alt 34 Jahr.

Montags, den 2. Febr.

Hr. Joh. Jost Christian Metzler, Handelsmann, alt 56. Jahr.
Hr. Johannes Blachier, Handelsmann, alt 82. Jahr.

Dienstags, den 2. dito.

Sebastian Beringers, Sergeantens Söhnl. Joh. Friederich.

Mittwochs den 3. dito.

Hr. Gustav Clemen, J. U. Dr. und Adv. Ord. Sohn, Joh. Gall David, alt 17. Jahr.

Donnerstags den 4. dito.

Hr. Christian Müller, Kirchendiener, alt 83. Jahr.

Grabschrifft.

Der sechs und fünffzig Jahr im Kirchen-Dienst gestanden,
Schloß nach der grossen Müh die matte Augen zu,
Der, so gefesselt lag von manchen Trübsals-Banden,
Schläfft nun an diesem Ort in seiner stillen Ruh.
Der vieler Nahmen schrieb bey Freude und Betrübte.
Ist in des Lebens-Buch mit JEsu Blut geschrieben.
Der, so sich selbst vergaß, und seine Feder führte
Nach Art der Redlichen, hat jetzt den Gnaden Lohn.
Der seine greise Haar, mit aller Treue zierte,
Trägt vor des Lammes-Stuhl die unverwelckte Cron.
Und wilst'u, Wanderer, den Nahmen etwa lesen?
So hör zur Nachricht an: Herr Müller ists gewesen.

Grabschrifft.

Ein Diener der streitenden Kirchen hienieden
Schliest alt und grau, ja Lebens satt, die Augen zu,
Und liegt dem Leibe nach nunmehr in stiller Ruh,
Doch aber die Seele eilt freudig zum Frieden,
Und dient jetzt solcher Kirch die keinen Streit mehr führt.
Vielmehr in Ewigkeit GOtt lob und triumphirt.

Jungfer Margaretha Blachiere, Handelsmanns Tochter, alt 36. Jahr.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

In der Schnurgaß in des Beckers Reusingers Behausung / sollen künfftigen 12. Febr. 12 Stück Rheingauer Weine / als 36. 38. und 39. Nachmittags um 3 Uhr an den Meistbiethenden offentlich verkaufft / eine Stunde früher aber davon die Proben gegeben werden.

Eine grosse Behausung auf der Friedbergergaß, welche nicht nur mit allen Bequemlichkeiten / sondern auch mit einem grossen Blumen, Obst, Küchen und Weingarten versehen / und vormahls von dem seel. Hrn. Dr Eberhard, Schöff und des Raths bewohnt gewesen / ist zu verkauffen, und findet man bey dessen Erben nähere Nachricht.

Zu verlehnen in der Stadt.

In der Döngesgaß ist eine Stiege hoch / eine Stube und Küch zu verlehnen.

1000. biß 2000. fl. sind zusammen oder zertheilet auf allhiesige gerichtliche Innsätz à 4 pro cento ausgeliehen zu werden parat.

Das neuerbaute in der Haasengaß gelegene Senckenbergische Hauß / welches in 5. Stuben und 5. Kammern bestehet / und nebst andern Bequemlichkeiten, einen Keller von 12 Stück Wein / Brunnen, Regen Cistern, Wasch Kessel und Hoff hat, ist an eine hiesige honette bürgerliche Familie zu verlehnen / und bey Herrn Dr. Senckenberg hinter der schlimmen Mauer in dem Mettingischen Hauß wohnhafft, das mehrere zu vernehmen.

Auff einer saubern Straße ist eine meublirte Stube und Kammer zu verlehnen.

200. fl. Pupillen-Gelder sind auf einen guten gerichtlichen Innsatz à 4 pro Cento auszulehnen.

In einer gelegenen Straße ist ein meublirtes Zimmer mit gutem Beth zu verlehnen, worzu auch Küch und Kammer gegeben werden kan.

In der St Catharinen Kirche ist ein Weiber-Platz in dem breiten Gang lincker Hand, wann man unter der Catharinen Pfort in die Kirche gehet, mitten in dem Stuhl Num. 72. ingleichen in dito Kirchen auch ein Weiber Bänckel in dem schmahlen Gang nahe bey der Cantzel zu verlehnen. In der Baarfüsser Kirche / unter der neuen Orgel oder hinter dem Creutz ist, ein Manns-Bänckel an der Wandt, an dem Stuhl Num. 137. zu verlehnen, und kan sogleich betretten werden.

Ein Hauß auf der Zeil gelegen / und in 8. biß 10. Zimmer bestehend / ist mit oder ohne Meublen in billigem Preyß zu verlehnen.

In der Fahrgaß nechst der Brück / ist eine commode Wohnung, vornen auf die Strasse heraus zu verlehnen.

Personen so allerley suchen.

Eine grosse Wiege wird zu kauffen gesucht.

Eine ehrliche Frau, die mit guter Milch versehen sucht ein Kind zu tränken.

Ein wohlgelegenes Backhaus wird zu kauffen gesucht.

Ein allhiesiger Burgers Sohn, von honetten Eltern / so Caution stellen kan, Frantzösisch und Latein auch Rechnen und Schreiben gelernet / sucht Auswärts die Specerey-Handlung gegen billiges Lehr-Geld zu erlernen.

Ein Keller / der 30. à 40. Stück Wein hält / wird zu lehnen gesucht.

Eine honette brave Wittib / welche wegen guter conduite und Wissenschafft in der Oecouomie und Kocherey allhier bekannt, sucht in einer stillen Haußhaltung Dienste als Beschliesserin oder Haußhälterin.

Ein Dutzend annoch wohl conditionirte überlegene Sessel werden zu kauffen gesucht.

Allerhand Sorten von alten Franckfurter Gulden, so allhier geschlagen worden, werden zu kauffen gesucht / es muß aber alles ohne Mackel und ohntadelhafft / auch die Schrifft und Jahr-Zahl deutlich darauf zu sehen seyn / in specie aber wird begehret Kreutzer von 1620. 1621. 1622. und 1623. wie auch alte Albus / so zu Kaysers Maximiliani Zeiten ohne Jahr-Zahl sind geschlagen worden / ingleichen alte Albus von 1609. 1611. 1512 und 1620. gantz alte Tournus, so von Anno 1600. geschlagen / zwölff Kreutzer-Stück von Anno 1610. 1611. 1612. und 1621. viertel Reichsthaler von Anno 1606. und 1619. Halbe Rthlr von 1622. und 1695. sechzig Kreutzer-Stück von Anno 1572. Einfache und doppelte species Thaler / ingleichem

mit dem Grund-Riß der Stadt Franckfurt und Randschrifften, Bossirten von 1541. und 1601. Verschiedene Cröm nas-Gelder so von Anno 1658. und von Kayser Leopoldi Zeiten sind gemüntzet und geschlagen worden, allerhand Friedens-Gelder und Gedächtnüß-Müntzen, wie auch viereckigte und achteckigte Gelderger/ ingleichen alte Gold Gulden/ einfache/ doppelte, drey, vier und fünffache Ducaten so allhier geschlagen worden, wer nun etwas von obgedachten Gelder, so allhier gemüntzet worden in Handen hat/ und solches gegen eine raisonable Bezahlung will weg geben / der beliebe sich mündlich oder schrifftlich bey Ausgebern dieses zu melden.

Sachen die zu verschencken sind.

Von dem Catalogo Librorum variorum ex omnibus facultatibus, welche den 16. Febr. annoch Hr. Philipp Wilh. Stocks sel. Wittwe, in ihrer Wohnung gegen der blaue Handgaß über / durch öffentliche Auction losschlagen wird / sind noch bey ihr so wohl als in dieser Nachrichts Expedition, einige gratis zu haben, sie bestehen in lauter rohen ohneingebundenen alten und neuen Büchern.

Sachen die verlohren worden.

Es sind vor einigen Tagen aus einem hiesigen Hauß ein paar grosse silberne Schuh-Schnallen abhanden kommen/ da man nun denjenigen weiß der solche entwendet/ als wird er hiemit erinnert / (im Fall er nicht beschimpfft werden will / die Schnallen ohnverzüglich wiederum an gehörigen Ort zu bringen.

Avertissement.

Es dienet hiermit dem Publico zur Nachricht / daß die Versteigerung der jüngst gemeldten Bibliotheck künfftigen Donnerstag als den 11. huj. ohnfehlbar in des Hrn. Proc. Sprenges Behausung in der Grauben Gaß vor sich gehen wird.

Avertissement.

Die Ravensteiner und Blömbecker erste, und Gemer dritte Classe sind geendet/ und können die getroffene Gewinnste bey Heinrich Sölter / gegen dem guldenen Löwen über in der Fahrgaß / stündlich empfangen werden. Es sind bey ihm jederzeit zu bekommen, Offenbacher und Riedener Looß/ wie auch in die unvergleichlich schön eingerichte Herrendorfische Lotterie in welcher gar keine Fehler / sondern lauter Treffer sind / auch kan man noch Looß zur 3ten Claß der Utrechter, 2ten Claß der Ravensteiner haben/ ingleichen gantze, halbe und viertel um einen billigen Preyß bekommen, die Plans werden gratis ausgegeben.

Franckfurter Frucht-Preiß / Samstags / den 6. Febr. 1745.

	fl.	Kr
Korn das Malter	3	20
Weitzen = =	5	20
Gersten = =	3	
Haber = =	2	24
Erbsen = =	4	
Linsen = =	4	
Hiersen = =	6	30
Rockenmehl das Malter	4	
Weißmehl = =	5	20
Vorschuß 7	9	

Ankommende Passagier.

Monsr. Capoia & Monsr. Marschal, Französische Capit. kommen von Höchst, log. im gulden Löwen

Hr. Melwart, Fändrich vom Westphäl. Creyß, komt von Dietz/ log im weissen Schwanen.

Hr. von Eipp, Cavalier, komt von Mergenthal, log. im schwartzen Bock.

Documenta Finn
Fascic. I.
Fasciculus I.
Lit. H. num. 173.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Gegeben Dato den 25 Maij 1720 Jahr ist Unter Schreiber
Herr Doctor Dingleberg einen der Jahrenden Bau
In der Jasten gass Accordirt wie folgt
Erstl. Soll und Muss Herr ist Unter Schreiber, den
Gemelten Bau nach der Länge, und breite, so gross
Allein der Platz ist, drey Stockwerck hoch, wenn an
die gass mit einen Zwerrig Haus, und soll da Unter
Stockwerck von Stein gemacht werden, und hinten am
Der Jasten bürger Jost Heine brandt mauer, die, und soll das
Der gemelte Bau, wenn an die Jasten, von Unten bis
oben sambt den Zwerrig Haus, von guten
Eichenholtz gemacht werden, die andern Zwey seiten wende
als beym Herr Nics, und auff der andern seiten nach den
Schneider, in den Kleinen gässen, wie auch in den höfen
alle Fenster Posten und auch Fenster Riegel wie auch schwellen
von guten Eichen holtz, da Bauder gehöltz, wo Zimmer da
Zwey gebraucht wird, welches über Lagen oder mit Feuer
Stein beschlagen wird, Kan von guten damen holtz ge
macht werden, Drey Stockwerck Tegen von Eichen holtz, das
Fenster, Schornsteinbüsen, alle diese gemelte arbeit, Als Herr
Unter Schreiber, Nebenst Zuführen, und auch Zu schlagen
auch meine eigene Kosten zu Verrichtigen, und zu liefern
dargegen beide der Herr Doctor Dingleberg an M. Detlef
Dehn Jasten 550 Thaler fünff hundert und fünff gulden
solte aber nach gelegenheit an den Jasten bürger Jost
die brandmauer nicht gemacht werden, sondern eine holtzerne wand
so muss es abgezogen bezahlt werden, Zu Urkund gehalt ist dieser
Contract auch gewisst und von beyden Theilen Unterschrieben
Detlef Dehn
Geschehen
Herr auch Engelang
gulden thaler 300 Drey hundert

Daß der völlig accordt von 600 fl auch aller
Neben Zimmermanns arbeit so nicht accordirt
ist worden, Ich den 17 Xber 1721 woll
bezahlt bin worden, thu ich Unterschriebener
hiermit bescheinigen Dietolff Joh
Zimmerman

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Franckfurth d. 21 Sept. 1721

Verzeugniß waß Ich Unterschriebener Herrn H[er]n Doctor Ungteberg außer accordt vor Zimmerarbeit gemacht hab wie folgt

	fl	kr
Erstlichen einen Keimen Rost gemacht, ist vor holtz und arbeitslohn —	4	
Ein stück Eichen holtz 5 schu lang den Keimer geben, über die hauß thür ist —		20
Item Secret döhr gemacht 16 schu lang a. schu zu 8 batzen, thut —	8	32
daß dach über Secret gehäuß verändert ist —	2	
Item 120 schu holtz in die Untere stuben zum fußboden gelegt ist vor holtz und arbeitslohn —	4	30
48 schu holtz in daß daubenhauß zur arbeit und 2 dachfenster dar zu geben ist zusammen —	2	
Item ein stück Eichen holtz 14 schu lang in den Keller zu die Schimmel geben ist —	1	20
Summa fl	22	42 kr

Dienstschuldigst

Ottolph Dehn Zimmerman

11 7 1111

J. C. Zimmermann.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

22.6.1725

Kundt und Zeugnüssen sege Hermit, dass
für dato Zu Hessen Homburg vor Lenckenberg
Schöffen pr. allhier, und Meister
Hessen, Zeugen und Maurn, mir ausgesetzt
zur Contract, obgestandt und gesetzlich verbunden
Handlichen, ohnwiderruflich e M. Hessbach Zu
folg und verbleibe in Herr Accord obgebunden
Hessen in der Gestalt gestalt: Thun nemlich und
Accordirt:

1. Mein Hauss Zu graben, und das Holz dz
genügsam vorhanden Thun nöthig ist,
dem Maurer Zu Liefern, auch gutes darbey Zu
Laymen, alle Materialia, als Kalk und Sand
Holtz, Dachsteben, darzu Zu geben, die Lehr dreyeckige
auf mein Kosten Zu machen, und einen Gang mit Hessen, nöthig
die Thüren Zu machen.

2. den Fridag Accord des gr. Hauss Zu machen
und das Zimmern, dem Maurer gleich
Gut zu geben, dass gebäu mit Lust neu
Zimmer Zu machen, dass selbe in Acht
wie Liefe 16. Schuh in der Lenge 26. Schuh
Lang und Breit ist, auch das gebäu an
allen Ecken gleich Band machen, mit
den nöthigen Ancerhaken.

4. Dachziegel mit guten neuen Latten
Gut Zu belegen.

5. oben das gebäu mit dem Zimmer zu
machen oder den Hand Sorgen: alles das
was Bestes darzu gehört: auch Gutes
und dass gutes Holz mit dem selben gleich
machen, als Stein Ecken machen
Dachlichen Lustern, den Schorn Stein
oben mit seinen Kosten ausgehen
Zu Lassen

6. [illegible] Keller [illegible]

7. [illegible] 2 [illegible]

8. [illegible]

9. [illegible]

10. [illegible]

[illegible] 22. Juny 1720.

M. Georg Croßbach
Maurer.

Anno 1720 d. 29 Junij Rabisch auff diesen accord
empfangen 100 fl sage Einhundert gülden.
M. Georg Croßbach Maurer

Lichtstube 17.7.1720

Im Kraft dieses Schreibens ist Herrn Hofrath
des Herrn Doctor Senckenberg, Physici
Ehrn. allhier, und Meisters Lehre übrigen
Herrn Brüder anbefohlen Freitag den 20ten
Tag dieses Monaths Julii gegen Abend
Uhr 6. Uhr in des Herrn Hofrath Herrn
Doctor Senckenbergs Behausung
Behausung allhier zu erscheinen.

Actum d. 17. Julii 1720.

Der Meister.

1. Mit angelobt verbunden, innerhalb dieses
Jahrs verbindt und dessen Lehrlinge
verbindt seyn, Platten binden und aber,
Lehrs 3. Jahre, bis aus Lehre und
arbeit, ihrem selbst practicirenden Meister
3. Jahr seinem Herrn, mit einem Lohn, dasjenige
der Gesell nach der Bildhauer arbeit
selben Lehrlings gleich und nicht verändert
Herrn selbst, mit Einwilligung
gegen Herrn von Obrigkeit Testimonium des
Lehrs wieder, ohne abzug.

3. Seinem Lehrs Meister verbunden
ehrlich oder Brüder, wenn dieser
seine Jahr Zeugnis, die Lehrlinge
mit gebührender Treue verbinden.

4. Die Brüder Gesellschaft, sondern ohne
ehrlichen Ursachen und Verlassen der Lehr
Lehrlingen 3. Jahren in die Lehr
Lehrlingen verbinden, die Lehrlinge
u. paar Lehrlingen abwenden.

5. allen aus seinen Lehrlingen nach dem
Lehrlingen Lehrlingen zum guten gegeben
Lehrlingen geben, und Lehrlingen Lehrlingen möglich
dienlich sein, damit Lehrlingen gemacht werden.

(12 Z 1720)

6. Adam Nidda bekennt, wie auch sein
Vetter Hendrichsohn, Hertz Levi und
Abraham Jacob, alle Meister Tischer pflichtig
sein vor Herrn Zehner zu erscheinen.

7. Vor welche arbeit ihnen jeder Tischer
Zu zahlen der Meister Hundert und Achtzig Gulden.

8. Die erste Termin soll sein 28. 7bris binnen
14. Tagen Nidda 28. 8bris Zweihundert Gulden
auf assignation vermög Obrigkeitl. Befehl
und den Rest den 24ten Xbris a. c. auf gewiß
ist, und willfährig zu bezahlen Nidda.

9. Obligiren sich Meisterlich diese arbeit
bey Verlust der Handgebung, wie 9. Punct
5. klärlich zu ersehen und Ihro Excellenz
Herr Gen. Feldzeug Meister Contracten
selben sich ersterbenfalls zu Nachachten
Ingrossirt und mit Ihro Excellenz Insiegel
bekräftigt, Dessen zu Urkund Nidda
den 17ten Julij. Anno 1720.

J. H. Schneckenburg Med. Dr. Physic. Prim.

Peter Luther
Meister

auf Siegelmahlung Kosten 25 Xr

Excellenz Herr Feldzeug Meister Graf Luis, dessen Hand
Brief auf Ihro Hochgebohrn, und Ihro Excellenz, dass
ich den Tag Wagen Räumer, Absteigend von allen Mauren
Seite Ihro Gebäu, und daraus gute Zuversicht, auch Ihro
Excellenz selbst an Selben Ihren Hoch Gnädigen Herrn
Ihro Commando, welches der Feuerung Ordre ertheilen, Ihro
Excellenz werden Zeit dieses Contracts bey Strafe Ihro
Excellenz Hand allen Ihren Befehl zu thun,
Excellenz Hand allen Ihren Befehl zu thun,
Excellenz Hand allen Ihren Befehl zu thun,

24.9.1720

Kund und Zu wissen sey Hiermit, daß
Ich Endes Benannter Johann Jacob Senckenberg Phisicus
Ordinarius der Löblichen Reichs Stadt Frankfurt
Auf Ansuchen Eines Hochedlen Hochweisen Rahts
Ermelter Stadt Frankfurt, mir vorgelegten
Contract gemäß, Mich Verbindlich gemacht habe,
Denen Herren Meistern Maurern Ihre Arbeit
Ihres Neuen Maurer Amts Hauses
Nachmessen Taxiren und Stellen, wie viel
Jeder Meister Maurer Arbeit Ihm
Dem Steinmetz die Seine, Schreiner und
Zimmer Leute Arbeit, Ihrem Lohn
Handwerck, Gesellen, Knechten, und Jungen
Lohn, Brandmauern, Scheidmauern, Stand und
Bruch Steinen Arbeit, Mauer Werck
Von Quadern, und Bruch Steinen
Pfeiler, Bogen Gewölber Treppen Thür
Stöcken, und allen andern Arbeiten
abgetheilet, und Ihnen Jedem Arbeiter
Aber Ihr Meister Lohn Gefallen
soll: Ich Ihro Hochedl. Gestr. Materialien
und Arbeits Taxe accordirt worden,
Die Summa Drei Hundert Siebenzig Fünf Gulden
Gelt und Zwar Zehn Batzen, und Ein Schilling
Die Arbeits Leute Lohn, Ihre Gesellen, Aber auf
Gleichen Lohn aufang Zu machen, Als Ihro
Hochedl. Gestr. Herren Meistern Arbeit
Ist Taxirt worden Ist Geschehen in Frankfurt den 24. 7bris
1720

* an Statt der Fünfte

24. 9 1720

Ich und mein Sohn Christian Heinrich Senckenberg Phys. prom. allhier, als Bauherrn, und Closter Engelthal Klöstern allhier, ein aufrichtiger Contract getroffen, Kraft dessen Closter Engelthal gehalten sein soll, alle Mauer-Arbeit zu machen, haben Sie sich alle, in unten Grundriß auf Cöln in der Hasen Gasse zu verfertigen, als mit dem Fundament bis Ebenerd, und starcker Höhe zu setzen, Pfeiler-Bogen, Backstein, Bühnen, Feuermauern, Heerd, Hauben, Ruß, Heerd, offenloch, Wand und dergleichen, in Summa alle Mauer-Werck so im unten Grundriß verzeichnet, oder vorkommen kann, mit diesem Unterscheid, daß ich meister Paul die Steine, und kalck allein Ihr abgeben, auch die übrige Materialien, aber Closter Engelthal auch Holtz und Eisen zu solche materialien und Arbeit Accordirt haben, die Summa Tausend siebenzig fünfft Gulden, Heide unter der Hand, wann Sie kann die Arbeit fertig zu machen, aber auch Tüchtig dauhaft zu machen, und der Fundament nicht ausgehalten kann. Geschehen Frankfurt d. 24 Sept. 1720.

Letztlich verspricht Closter Engelthal das Fundament Loch zu untersuchen, und zu versichern, wegen der Wand stuhl kann, übrigens wie alle Mauer Arbeit zu stehen und gut Mauer zu setzen, auch über das Gewölbe am Keller kein Holtz (weg als Bogen der Feuer mauer) Anlegen der Mauerung unterworffen, zu legen, sondern laut dieses contracts von steinen zu bauen, und kann vom Gewölbe nicht zu trauen, wegen der gebauten Mauer darüber zu machen.

23.11.1720

Kund und zu wissen sey hiermit, dass Ich Endes Benannter von Frankenberg Physicus Ordinarius, als Baumeister und Meister Leonhard Mauer allhier, ein ausführliger Contract getroffen worden, kraft dessen Meister Leonhard gehalten seyn soll, alle Maurer Arbeit so mag Nahmen haben wird sie will, in unserm Stockhause, am Hecker in der Schäfergasse zu verfertigen, als mit dem Stein Brecher die Hausen thuren und fenster stöcken zu setzen, dessen Riegen, Wasserstein, Waschgestein, Keller, Brand Mauer, Rost, Hausthüren, Lauf, Thorer, Ofenloch, Wand und Gewölb gleichen; so Summa aller Maurerarbeit so im untern Stockhause Vorfallend oder vorkommen wird, nur mit diesem Unterscheid, dass Er oder Baumeister die Platten, und wann diesen Keller etwegen abgehen, anschaffen, die übrige Materialien aber Meister Leonhard anschaffen soll, und ist der selbe Materialien und Arbeit Veraccordirt worden die Summa fünfzig Thaler, und den Rest thun die Arbeit fertig zu machen, aber auf jeglichs den Centner zu machen, dass der Zimmermann nicht aufgehalten werde. Geschehen Frankfurth den 17 September. 1720

Ferner ist verspricht Meister Leonhard das Fundament wohl zu untersuchen, und die Versicherung darüber zu tragen kommt, und übrigens sowohl Maurer als Knecht zu stehen und gutes Gewölbe am Keller dem Holtzmann anzuzeigen, dass der Zimmermann Gelegenheit der Arbeit unterdessen zu machen, sondern hat dieser Contract den Meister Leonhard daran, und wann dem geschehen nicht zu thun, sogen von geben ehrman Steinmetzen dem Recht zu machen.

1720 den 23 Novemb.
wieder vnd anstatt, klagt mr. Georg Leonhard Maurer
40 fl. sage Vierzig gülden

Bey dem Maurer ist zu observiren

1. dem Herr Meister Bau Gesetz und Ordnung
stets vor Augen zu haben

2. die Maurer gegen seine Lehr- und Gesellen
sich zu schicken, und nicht mehr zu fordern
dann

3. den Lohn, den Kalch mit
Sand, Wasser, die Steine, Leiter
ihm der Herr abzugeben schuldig

4. die Streitigkeiten mit allen beyzulegen,
dem der Ober-Herr Baas, dem sie Gesetz
in Ordnung machen, darüber zu hören
keine Gesellschaften noch Zusammenkünfte
Feuerlösch-Anstalten, Brunnen
und Wasserleitungen, Dach und Bronnen
ohne Wissen zu machen

NB. Secret:
die Feuerordnung noch zu machen
Strafen der Ober-Herr Baas zu setzen

Bonimet

1. Soll es die Alten Sachen nicht abgeändert ge-
macht, und die Verordnung Ihnen, daß der Rath
den Vorsitz haben soll, darüber Rath
die Collegia und der Bürgermeister

2. Soll der Rath die Ernennung der Bürger die Zahl
vorschreiben, der Bürgermeister sich nicht einmischen
sondern Ihnen Freyheit lassen, sondern selbst
Richter und Comes Civitatis ernennen
Ihnen a parte [illegible]

3. Soll es accord allerdings bey
und zwischen Ihnen
[illegible]

4. Soll Messer Lutzen auch accords
zwischen 4. und 5. Classe die aubrik
[illegible]
[illegible]
[illegible]
auf [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

5. Soll die folgende Ehe
Rechten und
1. [illegible]
2. die
3. [illegible]
4. [illegible]
5. die
6. [illegible]
7. [illegible]

Pro Memoria

1. Hab H. Ulrich befohlen, daß sie auf das Fundament Quadt dass nicht Dicht sind mit auf Sand gesetzt, und hausen mit einem Brauch gehalten, und hab auch ohne das Fundament Zu d. Brunnen mit die Hasse Mauer gesetzt.

2. Hab ich resolvirt das die Rothgebrechen mit Zu Hofen, da sie auch resolvirt, das Jungfrauen Kloster mit Zu Lieben

3. Hab der Zimmerman gesetzt, und der Sinder Haus nicht anders bestehen wolle als wenn dass selbe Eilenüst das Holz mit gehauen und Holz zu nicht gebrochen.

4. Hab Ich die Mauer nachmittag besichtigt gibt man Ihr gnädig, sobald Dann die Grundtraung, der hinder Thürschwelle, Hab es Ihnen vorgesagt Ihnen abzugehen, Weil selbst dieses Lemeste und Erhaltung Ihnen ab gehen soll.

5. Hab gesagt Mauer bis die Gr. Thür das Fundament stehen bleiben, und nicht Zu tief Mauer dergleichen gesagt, und Ihnen gesagt Sonsten abgehen, Da Thür Stöck nicht Zu tief Zu, und wenn Sie nicht gut selbig Zu, und wenn Sie nicht gut selbig

6. Schreibt der Stempel Fuhrer der auf die Verbrannte Steuer Landsmeerba auf Obergunthal, Hat Mauer gesetzt Verlassen Ihr nicht gut Thun, Sie selbe nicht, sondern Ihnen Mauer zu Hasen Sicherheit zu setzen Steuer, Schuld Ihnen.

Wohlgeb. H: Doctor würdt hier mit berichtet[?],
daß der Steinmetz nicht [illegible], aber der
zettel von Mauern [illegible] geben, mit dem
Vermelden, daß der Maurer sich wegen des [illegible]
halt, aber M: [illegible] die geben [illegible]
[illegible] nachmittag sollte wieder
[illegible] und [illegible]
[illegible] nicht mehr
der Maurer [illegible] ich habe aber
[illegible]
observiret, daß [illegible] die [illegible]
[illegible] des Wohlgeb. H:
Doctors [illegible] nachmittag [illegible] und [illegible]
der Mauern [illegible] dato den Contract nicht [illegible]
[illegible] bezahlt [illegible]
[illegible]

P.S.

Weilen es unmöglich ist länger mit der mauer arbeit zu warten, auch alles darzu vom Steinmetz fertig lieget, als verlange ernstlich, daß Meister Trüschpach[?] morgen 4. gesellen, mit handlangern an die arbeit schicket, auch fordersamb den contract unterschreibet, ohne welches ihme kein geld geben kan, und folget der contract hierbey. Wo solches nicht geschiehet, und Er mich länger aufhalten, oder mir schaden zuzufügen gesonnen, werde mir gleich morgen früh im Römer zu helffen wissen, welches hiermit versichere.

Franckf. d. 4. 9br. 1720.

J. Chr. Senckenberg Med. D. Phys. Ordin.

Frankf. d. 27. August 1721

Rechnung des Herrn Doctor Sandenburgers
Von folgende Arbeit

Erstl. 3 Mahl Julep à Tag im Sonnabend		fl — ß 23 ₰
Item 3 Pfund Cörper à 45 Xr.		fl 2 ß 18 ₰
Item ein Viertel Zucker Syrup		fl 2 ß 30 ₰
Item ein Pfund Zucker		fl — ß 30 ₰
Item 2 und 24 Theil 2 Tag im Sonnabend		fl 1 ß 30 ₰
Item vor ein Gesundtrunck		fl — ß 38 ₰
Item 8 Tag		fl — 30 ₰
Item die Brech Cranck in Boden		fl 4 ß — ₰
Item 8 Post und die Haar Ader		
mit Mahlzeit à fl —		fl 4 ß 30 ₰
Summa		fl 16 ß 46 ₰

Ist mir baar bezahlt

Johann Jacob Steinmetz

	fl	b	
Erstlich ein herr doctor sencken berg nach			
ein gatter gemacht von 25 schu lang gewogen			
104 lb ist zu die mauer auff die seil kommen –	8	10	
noch 3 dutzend klammern vor die zimmer			
leut gemacht thut – – – – – – – – –	3		
noch das alt fenster bekommen hat gewogen 200			
und das vornen auffer geschlagen und gepasset gemacht			
hat gewogen 208 lb jedes pfund vor halb			
ein batzen thut – – – – – – – –	13	13	
vor von jstab gangen 26 lb und 25 lb neu			
eisen und 12 lb die hefft haken thut zu			
sammen 37 lb jedes pfund 15 k 2 heller			
lauf accort thut – – – – – – –	3	4	2
noch 2 fenster vornen hauß gemacht ge			
wogen 792 lb jedes pfund accort vierthel			
ib und 6 heller thut – – – – – – –	72	6	2
noch 2 oben eisen gemacht gewogen 10 – –	–	12	2
noch ein flach eisen zum schorn stein auff			
zu mauern gewogen 10 lb thut – – – –	–	12	2
noch oben zu die schorn stein bussen 4 große			
lange starcke eisen gemacht gewogen 104 lb	8	10	
noch 12 krautz negel gemacht – – – –			
noch ein alt eisen zu recht gemacht auch	–	9	–
die zu mauern viel 3 negel thut – – –	–	2	2
noch den bogen über das hauß dier			
gemacht gewogen 78 lb jedes pfund accort			
vierthel 3 batzen thut – – – – – – – –	15	10	
noch ein bussen geschenckt hat gewogen			
18 lb thut – – – – – – – – –	1	6	2
noch ein starck eisen zum schorrstein auff			
macht und zadinchel eisen zum schorn			
stein gemacht gewogen 29 lb thut –	2	7	1
noch 15 negel zu die eisen gemacht – –		6	

Item von dem Hochgericht bey der	fl	6	
alten Eichen zu machen die Hecken zu			
abtheilen 16 Ruth	—	16	
Item ein Stuhl zu machen zu dem Hochgericht ein			
Rotten thun zu flechten 4 Ruth	—	4	
Item ein Thor oder Zaun zu machen bey			
dem Hochgericht zu abtheilen 8 ft	—	10	
Item ein Stock Zaun und 2 Stock Zaun 2 Klafter			
Hecken zu flechten mit 2 Thor bäum			
Pfloben mit Ruthen ein zu flechten und			
2 Hundert Zäun zu versetzen zu flechten 2	2	—	
Item von dem Hochgericht ein neue Ruth			
Rotten Pfloben zu machen mit ein zu rotten			
ein zu stoßen zu machen Ruth	—	11	
Item ein starken Pfloben oder Thor Pfeiler			
zu rotten zu machen Ruth	—	3	
Item ein starken Stroben Zaun bey dem			
Hochgericht zu machen Ruth	—	3	
Item 4 Thor oder Zaun Stöck zu machen zu			
abtheilen 16 ft Ruth	—	5	
Item ein alt Thor zu flechen zu machen zum			
Beyholtz am Hochgericht zusammen gehörig	—	6	
Item 2 neue Thor oder Zäun zu machen zum			
Beyholtz zu abtheilen 20 ft	—	10	
Item 2 Thor oder Zaun zu machen zu			
Hochgericht 10 ft	—	12	2
Item von dem Zaun und Stroben beym Hochgericht			
herum bis an 40 Ruthen ein zu machen			
zu flechten zu Zaun abtheilen zu machen Ruth	—	2	
Item 4 Thor Pfloben mit			
Ruthen und Pfloben zu versetzen und			
zu flechten Ruth	—	6	
Item 2 Pfloben mit Ruthen zu flechten und			
zum Thor Pfeiler zu machen	—	1	2

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

11. 9br. 1720.

11. Jhr. 1720.

Ad.

Regesta

Das Fürstl. regier. abrech. wird hiermit Pfleister Lüfert
über diejenigen Bauverrichtungen, und Pfleisse, welche
D. Buchholz. schriftl. angeschafft, welche nicht allein, Gnäd-
ste ordre gehorsl. exequirt, sondern Ihro gnädigsten Herrens Pfarrer:
=wohnung hin verfertigt, [illegible], wodurch Ihr ninnen Hundert
ungleich mehrers Thalers.

1. Ist Ihro wissens nöthig, das mehr-benenter Contract, nicht mehr=
Ihro niederträchtiges, das der Contract im Hindern Fällen,
ist unterschrieben, wird auch nach hinterbringung des contracts
der Rest richtig bezahlt werden.

2. Ihro Kirchen Rech. brauchen nicht, Ihr. Dr. die schuldig ist
Ihr Gehalt, gehört auch nicht in die verordnung des andern con.
tracts, ist auch noch nicht richtig und [illegible].

3. Ist Ihro wissens nöthig, das Pfleister Bruschach im accord die
grabung des Fundaments schon vorgestreckt, hat aber noch
nicht die andere gleich, und auch die andere, gar nicht hinge
gangen, Item, Er hat vorgestreckt, Er braucht Ihr dieses no=
Thaler Rechnung 8000. gebackene Steine; diese aber so mer=
mehrend da sind, und Knicht Ihr Gehalt.

4. Soll Ihr nicht bänglich [illegible] Herrn, und nichts vorgesetzt gehen,
Ihro Dr. nichts, sondern macht vor Ihr Person als Pfleister
Bruschach, das Er hat nicht den accord unterschrieben, Pfleister
Bruschach hat auch nicht verdingen, und hat auch seine Pflicht
gebauet, Item, gegen Hiesiger ministerliches Gerücht, der, wie auch
die Verschwerung, den accord gebilliget, nicht partirt, sondern
auch seiner meinung unverändert und gegen Fürstl. Regie=
tation den Bau=Herrn mit der maurer über dem Gewölb
Party gehalten,

5. Haben mer den Pfleister nicht Ihro wollen übervortheilen, und den
contract nicht wollen unterschreiben, so haben mer solches keinen
Preis Ihro, sondern Ihrem bleibe.

6. Das Pfleister Lüfert, und Pfleister Bruschach nicht einig, und mer
nicht einen Handlanger hin schicken wollen, und nie mehrers Preis
Ihro fordern, und Ihr Dr. Linden. aber Verdrüssig, einig, hier auch
der Pfleister, der Ihro gehörden, ordentl. Handlanger Lohn Preis dar
Item, und bey der Preis am nehmen Ihro Lieferung machen
auch dem Platz. Dennoch hat mer [illegible] nicht vor machen wollen
Preis, Item der Ihr Doctor hat Ihr [illegible] Herrn Pfarrer zum Besten

der Schuster Creutzbach solle, und Er auffgehalten, dann
Jenes auch Schuister Lützners conto, müsse Jehes bey der,
und Hr Doct. solle es mir abfinden, und Er das in Dreyen
2. malen gelt empfangen, das man Jeden Simmer Hrüchen
bezahlen.

7. Ist auch observirens, das Neugewonnen Kreis Hr dinger ar-
beit, und gebraucht werden, in dem die alten grossen Kreis Ver-
schlages, nüngemacht, und die andere was der abgenberechnung
mehrer genommen werden, allen sonder noch alato gebes-
= ert, wie im Keller gegraben werden.

8. was man die Schuster machen, schätzen, und Ihr gefallt will Leh-
len, so kan man nicht den Lufft, vor mauren bezahlen, sondern
es mus nebenst der stürtz oder Hegen darüber gesetzet werden,
der platz ist so klein als er beschrieben, das es nicht 24.
schuhe ausgetheilet; dannenhero will der Hr Doctor Luthers
meinung die sache abgemacht werden, als dieses Process,
mus stellen demnach Schuister Creutzbach zu heim, wenns Er
sich verbessern will, ob Er seine oder keine will Lehen,

9. Ist auch den Hrn Dr. nicht unbenugen, was den Hutter mann
hat stehen bleiben, und den Hrn Ihnen nemen schuis
nen Hr geben, das solche Gewölb den Hrn Dreyen bey, mit
Er sich den billigen Hessling darauf thue.

11. Jan. 1724.

Kund und zu wissen seye hiermit daß zwischen
Hrn Dr. Senckenberg Phys. Prim. allhier als Bau-
herrn, und Meister Croßbach Maurern allhier ein auf-
richtiger Contract getroffen worden, vermög dessen
Meister Croßbach [illegible]
Arbeit [illegible]

ad Memoriam

1. Will der Maurer nicht die gemachte accord unterschreiben, und vor seine arbeit haben, daß die [illegible] zu halten, und 4. ist der [illegible] die erlaubnus [illegible] andern [illegible] zu nehmen, und das ihr aufenthalt.

2. [illegible] mit 2. [illegible] will [illegible] !

3. Kan er alle seine materialien [illegible] helffen [illegible] den [illegible] accord [illegible] hat.

4. Weilen er mich noch vexirt, vor seiner Zeit zur andern [illegible] vexirt hat und seine Leute frey mich in meinem Hauß [illegible] (und ohne [illegible]) [illegible], [illegible] verlange Satisfaction.

Kund und zu wissen sey hiermit daß Jetzschen
Herr Dr. Senckenberg Lbzs. Prim. allhier als Bau
Herr, und Meister Troßbach Maurern allhier, mit
Meister Troßbach verfallen, daß selbe, vermög des
Contracts, so mag Nahmen haben wird, alle Maurer
Arbeit, so wohl an Neu- als Alt- und Ausbesserungen
Thürmen, und sonsten, so viel Brand Mauern
Dach, Fenster, Kamin, alle Arbeit, Gesimbs, Stand und
mit diesem verbunden wird, zu
die Platten, und Thürn nöthig, so gemeldter Bau Herr
anschaffen, die übrige Materialien aber, so
Troßbach anschaffen soll, und ist vor solche
terialien und Arbeit übergeordnet worden die Summ
Einhundert Siebenzig fünff Gulden, welch
der Löbl. und den Bau Thurn die Arbeit treu
zu Lassen, aber auch sogleich den Anfang zu machen,
daß der Zimmermann nicht aufgehalten werden,
Frankfurt den 4 September 1720.

Letztlichen Versprich Meister Troßbach daß Pen
dament wohl zu unterlegen, und die Werkstücken
zu den Bau tragen können, und übrigens vor alle
Maurer Arbeit zu stehen, und zu haben vor die
sagen: daß über das Gerüst 26 am Lenker, kein
Holtzwerk der Zimmermann Lust zu arbeiten
Fälle[illegible] unterworfen sein sollen, sondern laut
des Contracts vor Kleinen die Bauen, und klein
dem Gerüste nicht die Bauen, sagen von gro
denen Steinen darüber zu machen.

106

105

1. wirtsch hat 12 Schuh in Gviadrat
1 Lachter Zimmerung besteht Holz, netter Lad gemäß.
2 nach te wer die Lachter zu arbeit Lohn erhält.
3. wird offenbar hat nicht gemessen

8.1117/20

2.

Bey der besichtigung, mit observirt, und genaldt worden,

1. Dass man mich jetzo seyn monath lang aufs land gehagen, mit dem contract nur vexirt, bald wegen ab dem Hrn Ernstbach am abend nicht gelegen, bald das mir nicht, hat aber doch 40. fl. gelt auch das neues accord stets bey des, und das. nach nicht unterschrieben.

2. Hat mir Hr Bürgermeister, wie auch seyn geschwer, im Kloster, das contract gebilligt, mich bestellt, er solle das contract unterschreiben, oder es sollen andern stainer nehmen, hat aber dennoch nicht practicirt.

NB. und mir nach diesem Bürgermeisterlich bestellt, [illegible] Ernstbach, nach meinem nehmen [illegible] gebraucht hat, gestalt nicht, wenn ab wieder das contract ist, und wieder abgebrochen worden mit.

3. Hat Er im accord: machen, grosse schwierigkeit gemacht, wegen einiger grabung das fündaments, hat aber über mir schuldig nicht gegraben; und auch Hrn Rieser jetzt mir wieder gleich

4. Hätte die Zeller locher, nicht gebraucht, mir in meine gemach sondern in die stub Lumis gesetzt. dass solche auch mit einer abbrechen lassen.

5. Ist schwerlich, dass der mann stein darf gebraucht, auch kein sand darzu das nächsten bach, sondern selbe im keller gefunden, die ganze stuck hat Er hinschlagen, und wiederbracht, und die ar. beiter wieder abgebrochenes mauer genommen.

6. Der Meister hat mir solches auch dem platz gesagt, auch aber seine meisterische gesellen, die nur spitzig antwort gegeben, sind meist trutzig gegen selbsten es, und wollte ab Bauherr gemeinet. lich, mich Ihme vom Bau wenden, für mandels aber mich kehrte mir des nichts, und wichtig auch keiner antwort, bis schneiden mag ging.

7. Brandewein bier, wein, kleider, die handlanger auch der Schreiner gesel, kleider, da man Ihnen nicht gegeben als sonsten gebräuchlich, und das im kleinig arbeites solches,

aber bey der Rechnung Hr. Schicken, da selbe eine Jahr
langer stehe, und inmittels diese gegen remainder
nicht Jahr darunter liegen, und bis dato aufgehalten
worden, dass nach dato der Rechnung eine nach
nehmen lasse, und selbe Jahr noch länger aufgehalten werde,
so werde meines Erachtens und bestes an Hr. Schicken Hr. Schicken
verfahren

Frankfurt d. 17 Dec. 1740.

Joh. Hartm. Bruckenberger Mpp
Phy. J. Brin.

P. S. Obgen. gründliches Jahr des angefangenen Bauwerks über-
rechnet, zweck dass hernach bey der Rechnung bey der
nächsten Ostermesse, das Jahres aber selbsten nächst laufen wollen,
sondern nach Abschluss Ernstlich gesagt, demselben nit
weiters geglaubt, und in dem mehrers Fortgang contract,
weiter nirgender damit, das man ein Fuhrlohn Kalter genommen,
gesinnt sei dem nechst accord, dass er unterschiedes Jahr, und
das Stück Brandmauer, mit dem Hrn. Riesen gebauert,
lassen sey der Schluss.

2. Hr. sind die angefangenen neuen Anbauden darvon, und
nicht für nöthig erachtet solche gegen das contract, gegen
Hrn. Bürgermeister Burkard, und Hr. Hans Jacobs ach
Baumeister nachbleiben zu lassen, sondern auf dass Fun-
dament gründe nachbleiben lassen, mag sie aber nach neuen
Plan fin und Trotz solchen Hrn. gebauert, so dann
nach abgenommen wieder

Bey der Besichtigung muß obser-
viret und gemeldet werden.

1. daß man sich schon 2 monath herumb gezogen
mit dem Contract nur vexirt, bald were
es dem H. Trapshag am abend nicht ge-
legen, bald des Mittags nicht, habe ihr
doch 900 fl. gelt auf den [illegible] accord
folgen lassen, und dannoch nicht underschrieben.

2. Hat Ihr Hochfl. D: Bürgermeister die auch
2. geschworne Meister den Contract ge-
billiget, auch befohlen, [illegible] solle den
accord underschreiben, oder es solle andern
Maurer Meistern, hat dannoch nicht parirt.
3. aber man auch diesem Bürgermeister
befehl nachkommen, [illegible] gebauet
[illegible] so ich nichts weil es wider
den Contract ist und wider abgebrochen
werden muß.

3. Hat Ihm ein accord machen wollen [illegible]
[illegible] bey [illegible] des fun-
daments, hat aber [illegible]
gegraben, und auf [illegible] der [illegible] gleich

4. Hat er die Keller Mauer nicht [illegible]
die [illegible], sondern [illegible] die
[illegible] gesetzt, daß solches auch [illegible]
wider abbrechen lassen.

5. [illegible] wissen daß sehr wenig Stein [illegible]
gebraucht, auch Stein [illegible]
[illegible], sondern solches in Kellern [illegible]
[illegible] Stein [illegible] [illegible] und
die [illegible] der abgebrochenen mauer [illegible]
[illegible]

6. Den Meister hat man selbst auf den platz [illegible]
[illegible] aber [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] selbst
an, und [illegible] mit [illegible]
[illegible] Kirchen, [illegible]
[illegible] sondern [illegible].

Es ist in Accord mehrers vorgegeben, für branste 8000
Gebachnen Steine so diesem Verbrechen, da das wenstein
200 marck wehrt seyn, und will dass so viele Leben, als man
viel verbrennt werden.

Solte man nun also viele verbrantes Leutten machen?
Esse ein böse warnung manche arbeit nicht bezahlen kan.

Franckfurter herbst Meß 1721

		fl	xer
Vor den Hochgeehrtesten Wohl Weisen Herrn Herrn Doctor Hünteberg In Ihr Neue Behaußung In der Hasengaß. Haben wier Ihnen eine Neue bleyern Pumbe gemacht der zu geliefert wie folgt. - - -			
Erstlich hat der Stiffel mit dem Messing gewogen - - - - - -	223 ₶		
6 Stück Röhr haben gewogen - - -	289 ₶		
gerechnet ab Zu letz Röhr 91 ₶	512 ₶		
und wiederum Messing 21 ₶ macht	112 ₶		
das ₶ a 10 xer thut - - - -	400 ₶	66	40
Vor das wasser schloß und den Kolben - - -		1	45
It eine hand gemacht hat gewogen 97 ₶ a 8 xer thut .		12	56
wiederum ein stück wasser stein Röhr unden In den wasser stein hat gewogen 11 ₶ a 8 xer thut - - -		1	28
Summa		82	49

Johann Peter Castner
und Georg Augustus Himmel
Pumben Macher

Ist zu danck bezahlt

Meister Tischer Volk Seiten

Schuh accordirt — — — " 16 ₰

Vier extra verbrochen — — — " 35 ₰

" 195 ₰

Zu anfertigen Tischen accord

machen — — — — — " 25 ₰

Von Mir — — — — — " 25 ₰

Eichen abziehen — — — — " 25 ₰

Eichen zu 3 zu machen — — " 50 ₰

Für drei Paar Laden — — — " 1.5 ₰

Abzudrehen die die extra verbricht

ist zu zeigen abzuziehen — — " 15 ₰

Wenn neue Tischen das Paar zu machen " 6 ₰

Wegen der Thüre nicht — — — " 11.

" 172 ₰

Zu welch accord noch

schuldig zu richten z. Buch

Accord Thür nicht gerechnet

Summa die Anmerkung die Kinder

aufzuschreiben — — — — " 6 ₰

Alle Vorgehen — — — " 2 ₰

Wenn Thüren Laden — — — " 3 ₰

Wegen Leuchtendoppel Tisch — " 2

Dessen Abzug ist schon abgezogen. 183

Dessau.

9. 11. 1720 113

Ich Endes Benannter übergebe andurch Ihro
Hoch Edelgeb. Herrn Doctor, gehabter Hoch Dienst halber
Dienst Lohn Meiner anforderung Alt Gulden
für Hoch . . . . . 29 ß 15 ß
welches mir gütig Zahlung seie bitte:

Frankfurt
1720.

Doctor Lucius
Mein mpria

Bekenne daß ich Von Ihro Herrn Doctor
Lucius obig Rest empfangen obigen Lohn
Meines Diensts

Johann Peter Jacob Ditmar

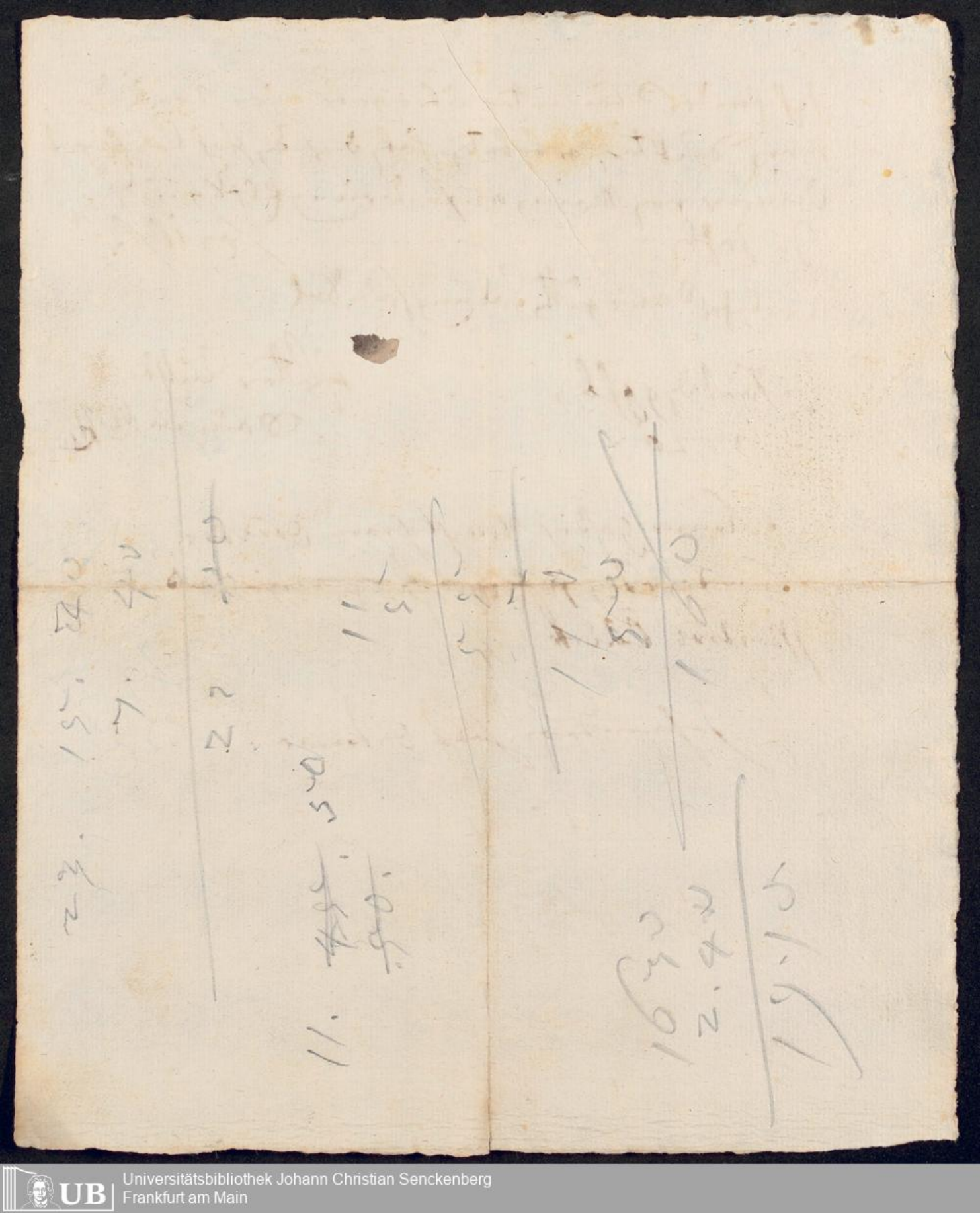

Ferner den 22 Sept 1721 vom
Herr Doctor Dingeberg
empfangen 10 Carolin
Gulden Achtzig Stück

300
50
100
130
40
50
15
10

595

H Jacob Doctor spricht Brüder gelassen ungefähr Blatt
stein 650 Pfg Messe an grün Blatt stein gelassen
634 Pfg Fettes Lindern à 3 ß
12.85
sein an Pfg für kann 1245 Pfg mit angelt für
kann 38 ß 33 ₰ Messe an Kannel Blatt 18 Pfg
3 ß — — den Pfg für 10 ₰ mit angelt
kann a. 41 ß 33 ₰ sagen dienstag Eingelt 33 ₰
kann Fleisch ₰ a Pfg für grün Brot Fastfleisch
ist Messe für Pfg kaufen mit 41 ß 33 ₰ grün Brot à Fastfleisch

Über 4 nächste Jahre Ans.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

M6
4.11.0720

Q.

Ob[wohl] es unmöglich ist, länger mit der mauer arbeit fortzufahren, ehe alle darzu von Nöthen[?] gerüst[?] langet, als unterlange mangelhaft, das Rüst Meister Creutzbach nothigen, 4. gerüste mit Fundlangen zu der arbeit schicket, auch Er uns sonsten die kein geld geben darf; Als solches nicht geschehet, und Er uns länger aufhalten, oder uns schaden zufügen wollen, werden wir gleich morgen Früh in Seiner Behausung weisen, welches hiermit verstehen.

Frankf. d. 4. Jan. 1720.

J. J. Innerberg Med. Pract.

Anno 1723 d. 7 Julij

Verzeichnüs Arbeit ist dem HErr Doctor Senckenberg in seinem Behausung gearbeitet hab.

Item 1 gross 4 tag		2	—
Item 1 gross 4 1/2 tag		2	40
Item 1 gross 5 1/2 tag		2	48
Item 1 gross 5 1/2 tag		3	8
Item 4 tag		1	20
Item 4 3/4 tag		1	35
	Summa	13	31

ist Zu danck bezahlt

Mgeorg Erasbach
Maurer

Cw.

Memorial über das Seminar.

		xr.
1.	Seines Gehalt jährlich	2.. 30
2	Vor neue Schüler zum Lesen, Schreiben und Rechnen Lehrgeld	— 45.
3	Vor neue Knaben zum Lesen, Schreiben, Rechnen, Geometrie, Musik, etc.	— 18.—
4.	Zu Gartenholz, wenn Seine	— 3.—
5.	Zu Feuerholz, vor neue 3 Zimmer Ofen	— 3.—
6.	Vor neue [illegible] gebauete Schüler nebst Einrichtung, Anschaffung, und Gebühren vor Beleuchtung	— 30.—

7.

1 Die Knaben nehmen [illegible] zu sich.
2 Die Zimmer geheizt.
3 Zu Gartenholz angeschlagen, und Schreiben.

expectatio für denen obigen

Joh. Ch. Riese 24.8.1720
ehem. Pr. Selby

Hochedelgebohrner,
Hochgelahrter, Hochgeehrtester Herr
Professor und Patron,
Ewer Hochedelgebohrnen
seyen meine gehorsame Dienste
zuvor, nebenst Anwünschung Glück und
Wohlergehen zu Dasten, dass
Ihro Excellenz Hochgeehrtester Herr
meiner Person ganz und gar
Dero in Dero Hochgeehrtesten
nach überstandener Kinder
Krankheit, mit dem
Herrn Doctor und Physico
Schreiberg einen Brand Mauer
aufgesetzt, wovon Er dann
Ihro einen Rechnung sol-
len Abschrift Ihro gnädi-
gen Ingegeben, und bis dahin
die Mauer aufgeführet sein,

und dann Morgens die
der ersten Mauer rein
lassen die Casten und also
die Maurer weiter
aufgeben die selben
wachen ist dann gut
sagt worden sie selber
allein acht nimmt
sein Herr Landvogt
sonst aufpassen.
Nachdem aber die Jung
den Maurmeister, auf
seine Arbeiter genau Acht
geben und sie fleißig an
machen, sonst die Braun Mauer
Hergestalt aufgraben ca
det, das sie darnieder

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

negr Sendung meines
Vaterhauses, des Herrschers
Jakob und Josephs
des Amts der Hergenfeld
Im Augenblick seines
Erbarmt, und sie Innerst
Tal, obschon auch verborgen,
Der Meermeister Herzog
Der Prophet Jabr, Jakobs
Israelber demnach Jamit
Sant, Das sie also nigro,
Ster, Heerschaft, Macht
Mit, gleichsam Jungfer
Den andern Kaufhaus
Ti? Register auf Israelen
Des Ephraimberger Hofes
Dennoch gesehen ist, also

ergehen. Also habe hiemit
Eur. Hochadl. Gestrh. u. Herrl.
hierdurch gehorsamlichst anzeigen
und gegen alle etwa daraus
entstehenden Schaden und be-
sorgenden Unglück gegen er-
melten H. Dr Senckenberg solen-
nissime protestiren, mithin
aller Satisfaction und quaevis
reservanda reserviren wollen.
Der Hochadl. Richterl. Amts
aber und Bürgermeister Obrig-
keitlichen Einsehen u. schleunige
Hülfe unterthl. bittender,
in Verbleibung.

Eur. Hochadl. Gestrh. u. Herrl.
treu-gehorsamster
Bürger
Joh. Christian Liepten
Jubelier u. Goldarbeiter

Frankfurt d. 24.
Augst. ao 1770.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1700

1700

Lit. F. Rheinberg 1700. 176

(3.) die Gemeine Gerichtsbarkeit
scheid [illegible] des Amtes
Tirschtiegel [illegible] Schwiebus
stein, und [illegible] 500 fl. Ca-
pital de ao. 1699. et 1700.
die [illegible] jährige pension
am. [illegible] 50. fl. p. [illegible] wenn
nigst mit [illegible] ernst
stein [illegible] mit [illegible]
stein [illegible] gehabt [illegible]
gestellet [illegible] Ich
Schwerin [illegible] einen
mit [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Ich
Commission [illegible]
ge gut [illegible] [illegible]
sey Zeit [illegible]
geschrieben, allein die
[illegible] [illegible]

Geschäfften, welche Ihnen
von Stadt und Examinis
rigorosi Ihr Rhumsichtiges
Syndicat dieses mir
haben mir Ihro
anbefohlen, so habe ich
mich schuldig
Ihro Excellenz
Ehrerbietigst

Ihro Excellenz
Meines Gnädigsten Herrn

Ihro Excellenz
Meines Gnädigsten Herrn

P. S.
Ihro Excellenz
Meines Gnädigsten Herrn
Gehorsamster und alle
Ehrerbietigster Diener

178 58

1704

Von der Büchelsheimer güet alles Jahrs zu geben schuldig

	Mlt.	ß	Pfund.
Niclas Müller — — — —	2	1	2
Hans Philipp Müller — — —	2	1	2
Martin Lindenbaum — — —	3	—	—
Bastian Müller — — —	1	3	—
Conrad Babst — — —	2	1	2
Bernhard Rhodt — —	2	1	2
Friedrich Faber — — —	2	—	—
Gerhard Keller — — —	1	1	—
Suma, Mlt	17	2	—

Restiren von 1700

Friedrich Faber — — —	—	3	—
Hans Philipp Müller — —	—	3	—
Bastian Müller — —	—	2	—
Suma Mlt	2	—	—

Dieses sind Mirckrich die 2 mehr in der Keller Müllers Rechnung von Nickel und Philipp Müller, worinnen Nickel ein Fuchsthal kann gerechnet werden.

Restiren von 1701

Bastian Müller — — —	—	2	—

Restiren von Anno 1703	Mltr	Viertl	Virtl
Sebastian Müller	—	1	3 —
Hans Philipp Müller	—	2	1 2
Gerhard Müller	—	1	1 —
Andreas Hofmann	—	2	— —
	Mltr 7		1½ —

Obige Restirende 7 Mltr 2 Viertel, wie auch die diesjährig gülten Anno 1704 à 17½ Mltr setzet Conrad Bachst, das Mltr zu 5½ Rthlr gerechnet; mit 43 R. Restirt auff diese Rechnung noch 2 R 50 Xr. welche sie dahero allen gemein in monath auff unser Conto zahlen soll. Von obigen 43 R beträgt der

1/5	R	8 36

Nach dessen Abzug zahlen an die übrige Mitherben 4/5 mit — — — R 34 24

Summa R 43 —

H. C. A. d. Birghden.

16 Oct. 1704.

Hierbey kommt nachzuzahlen, weniger mehreres . . . . . 18 . . . . —

R 61 als

beträgt meinen 1/5 mit Summa . . . . . 12 . . . . . 6.

Notata bey der grossen Rechnung.

In der Einnahme finde Ich nicht die 6 fl 15 xr, welche Er sub 1702 im April bey der vormaligen Rechnung mit eingebracht.

In der Ausgabe verlangt Er die 4 Malter BestallungsKorn vor das Jahr 1700 vor voll, da Ihm doch die Commission erst. Lich in dem November besagten Jahres gegeben worden, gehörte Ihm also nur 4 Malter nur 1 Malter.

30.4.1721
430

Designatio Deserviti & Expensarum
in Sachen
Dris Senckenbergs: & Consl:
contra
Ehrsamen Schöffen und Conss:
Appellatos & Mdto. — " Thlr " Xr.

" 5 " — " —

pro Archiv —
pro Levis et Correct: Suppl: et Libell: marg:
Instrum: corr adjunct: Copiar: item pro
Decretis, Sollicitat: et Schedul: mundat: — " 1 " — " —

1714 d. 5: Xbris pro Lec: Reprod: oral: — " 1 " — "
p Lec: Reprod: in Script: — " 1 " — "
p extend: Copiar: — " — " 6 —
pro Actis Contest: — " — " 15 —
vor der General- u. Special: Prod: — " 2 " — "
vor der Caution Pflicht — " — " 15 "
p praestat: Juramentt: — " 1 " — "
vor die Bürgschaft verfertigt — " 4 " — "
1715: den 7. Jan: pro Lec: & Copiar: — " — " 7 " 2
d. 9. ej: pro Copiar: Lec: advers: — " — " 1 " 2
p Copiar: Except: — " — " 6 —
d. 22. febr: pro Copiar: Lec: advers: — " — " 1 " 2
p Levis: Suppl: p Mdto attent: Revoc: Copiar: " 2 " — "
p Decreta — " — " 15 "
p Copiar: adjutor: — " — " 7 " 2
pro Sentent: — " — " 15 " —
d. 13. Mart: pro Lec: Reprod: Mdto — " 1 " — "
eod: p Lec: et Copiar: — " — " 7 " 2
p Copiar: Except: et adjunct: p Mdto — " — " 8 " —
d. 15. ej: pro Lec: Reprod: über: — " — " 7 " 2
d. 18. ej: pro Copiar: Lec: advers: — " — " 1 " 2
p Copiar: Except: Appellat: Magistr: Schultheiss: Schöff: " 1 " 10 " —

Laus. Thlr " 33 " 12 "

Rthlr 69 ß. X₄

per transport — — — " 33 " 12 " —

Anno 1715. " d. 10. April pro Cop: Rec: advers: — " — " 1 " 2

d. 29. ej: pro Cop: Rec: advers: — — " — " 1 " 2

d. 24. Maij pro Scribent: — — — — " — " 15 " —

dem Pedellen pro Proclam: — — " — " 20 " —

d. 30. Aug: pro Rec: & Cop: — — " — " 7 " 2₄

d. 4. Octob pro Cop: Rec: advers: — — " — " 1 " 2₄

d. 4 Octob pro Cop: Rec: advers: — — " — " 1 " 2

pro Cop: Supplic: advers: — — " — " 3 " —

d. 11. ej pro Rec: & Cop: — — — — " — " 7 " 2₄

pro Revis: Supplic: pro Adler: Compleb: — " 1 " — " —

pro ej: Cop: — — — " — " 7 " 2

pro Cop: actor: — — — " — " 6 " —

pro decret: — — — — " — " 15 " —

cod: pro Rec: & Cop: — — — — " — " 7 " 2₄

pro Revis: Replic contra Prestac in Caus appl: — " 1 " — " —

pro Cop: Replic: — — — — " — " 10 " —

cod: pro Rec: & Cop: — — — — " — " 7 " 2

pro Revis: replic: in Caus appl: — — " 1 " — " —

pro exhib: Cop: — — — — " — " 6 " —

d. 23. Octob pro Cop: Rec: advers: " — " 1 " 2

Cop: adjudicator — — " — " 3 " —

pro Revis: Ult: Replic: Partis,

vor die Bestellung Vorthgred — " 4 " — " —

Anno 1716. " d. 10. Jan: pro Cop: Rec: advers: — " — " 1 " 2

pro Cop: Supplic: advers: — — " — " 3 " —

d. 5. Febr: pro Rec: & Cop: — — " — " 7 " 2₄

pro Revis: Replic: pro Statu att: — " 1 " — " —

pro ej: Cop: — — — " — " 5 " —

pro Cop: adj: — — — " — " 3 " —

d. 2. Mart: pro Cop: Rec: advers: " — " 1 " 2

d. 5. ejd: pro Cop: Rec: advers: " — " 1 " 2

pro Cop: Supplic: advers: — — " — " 4 " —

d. 23. Octob pro Scribent: — — " — " 15 " —

pro ej: ejd: cop: — — " — " 3 " —

vor die Bestellung Vorthgred — " 4 " — " —

Latus Rthlr 153 " 3 " —

Ad.

Die erste ist 1. das Hr. Landbuch, welcher mich versichert, daß
es mehr mahl mündlich so wohl bey Hochfürstl.
Dalberg, als bey Sr. Dr. Exter hierüber
einer Verordnung sich mit mehrem Verlangen. Die

Die 2te ist der Durchl. Sr. Printz Dalberg, Landgrafen
welcher mir zu sprechen oder klagen, mehr als 8. Jahr
bey der Regier. Cammer negligirt, oder mich ver-
leget, daß er mich, Collator, in eadem causa
der Beschwerd. dreymahl des Jahres klagen ist drey Cammer
Tractaten, und mich verunehret, tüchtlich haben
thun können und sollen, also Sub rosa verantwortlich
gehalten.

3. aber, daß wir sich einig coram judicis, ohne
wissen der Sache Dalberg und meinen Fiscal darüber
angemeldet, und selbe Sammlung mit Wasser ausge-
richtet, welches mir

4. Zum 4ten Jahr mit Hochfürstl. Verwilligung des Process
über beyder Theile, welches allein mir zu-
wissen negativus wurde. mit dem

5. daß Sie Hr. Landgraf Jemanden mehr exhibirte spe-
cificationen gleich und unbillig, 1. das
was 10. mehr. Brief Porti prätendirt, dessen mir
Sie gar nicht vermuthen können. 2. das
mehr in der neuen Forderung des 30. April.
1721. 89. mehr. 6. Thlr. 2. Xr. / in der Forderung
de Dato. 60. mehr 70. Xr. also 30. Thlr. 7. wenn-
der also der wegen gefordert.

Zu Vorderst Frage sich, ob die Acta Stul, oder
mir es dienlich sie besonders Jahrs.

Ferners ist der Hr. Alter Billigkeit gelas
die Bemühung aber, was sie wissen, hierüber des
Hrn Landbuch, und weist es mich attestirt
werden, und hat mir ein neuestes Verzeichniß Jahr
mehr alter wird, und mehrere documenta Jahr sie
und mir solche Jahr alter wünschen vor Ihnen
meinen Fiscal durch Jemanden mündlich, welches
nöthig sie damit Zeit sich ausfindig machen.

Anno ad. 1714. 25.

1 Ihre Forderung

wegen der Abschrift 443 Bl. 8 Thlr. 2 Xr. 3 Hlr.

Zorschler, Forstschreiber,
Mein insonders hochgeehrter Herr.

Nachdem Hr: Forstmeister eine ordnungs- und Visitations-mäßige Designationem meiner Forstbedienung deserviti et expensarum in Herrn, hier auf der Herrschaft Consens Forstbedienung contrà die Herrschaft Wittib, modò Rheinin, ohnlängst erlangt; So habe solche Liebe übersenden, und Ihm förderlichsten Abtrag an übergebenen Dienst, meiner hochstes, Dienst. anfügen, auch Ersuchen wollen, Dass mir meine, da Ihro Liebs die Zeitigst in Sachen Ihro Hrn Hofft zu Nassau-Usingen die Urtheil ergangen, und die Sache vom Hrn: General Forstlacht, so viel dasige Cautions-Leistung betrifft ist, auch die rechte Urtheil Ihro seithero bald ergehen werde, der ich übrigens, Ihro mich bestens Gutes Gönstl. Schutz Ersuche

Hrn. Forstmeisters
Meines Herrn und Patrons
gantzergebenster Diener
C. Lindheimer. Forstm.

		Rthlr.	Bz.	N.
	per Transport — — — —	" 53	" 3	" —
A 1717.	d. 22. Febr: pro Lec: & Cop: — — — —	" —	" 7	" 2
	d. 15. pro Lec: & Cop: — — — —	" —	" 7	" 2
	pro Extract: liber: St adj: — —	" —	" 2	" —
	d. 14. April: p. Lec: & Cop: — — —	" —	" 7	" 2
	pro extract: liber: — — — —	" —	" 1	" —
	d. 30. April: pro Lec: & Cop: — —	" —	" 7	" 2
	pro Cop: adjtor — — — — —	" —	" 3	" —
	d. 9. Jul: pro Cop: Lec: advers: — — —	" —	" 1	" 2
	pro Cop: liber: — — — —	" —	" 3	" —
	d. 12. Jul: pro Lec: & Cop: — — —	" —	" 7	" 2
	p. Extract: liber: — — — —	" —	" 1	" —
	d. 14. ej: pro Cop: Lec: advers: —	" —	" 1	" 2
	d. 1. Oct: pro Lec: & Cop: — — —	" —	" 7	" 2
	d. 6. Octo pro Cop: Lec: advers: — —	" —	" 1	" 2
	vor die Bürgerey Wortführer —	" 4	" —	" —
A 1718.	d. 18. Mart: pro Cop: Lec: advers: —	" —	" 1	" 2
	pro Cop: Lec: Script: — — — —	" —	" 5	" —
	pro Cop: adjtor — — — —	" —	" 4	" —
	p. Condit: Cap — — — —	" 1	" 7	" 2
	d. 4. April: p. Cop: Lec: advers: — —	" —	" 1	" 2
	pro Cop: Suppl: advers: petitio —	" —	" 7	" —
	vor die Bürgerey Wortführer —	" 4	" —	" —
	1719. 1720. Wortführer — —	" 8	" —	" —
	vor die Correspondenz und Porto			
	Zettel porto frey nur — —	" 10	" —	" —
	pro Solicitat: judicial: & Schedul: nomin:	" 5	" —	" —
	pro Schedula expens: — —	" —	" 7	" 2
	Summa, Rthlr.	" 89	" 6	" 2

C. Lindheimer. Dr.

Wetzl. d. 30. Dec. 1721.

Designao Descov:

Im Hochst.

L. Stis Senckenbergs & Co.

&

Leschnert. u. Consl.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1717. d. 2 Jenner Franckfurth am Mayn

Rthl. 1916 x: 39 m.

Gegen dießen meinen sola Wechselbrieff verspre:
che auf nächstkünfftige Oster Meß allhier zu zahlen an
H. Peter Münch Banquier oder dessen ordre die
Summa von Reichsthaler Neunzehen hundert und
sechszehen Creutzer dreißig neun sage Rthl. 1916
x: 39 in Müntz die valuta von Ihm empfang
en ...

Heinrich Klotz d.r

Anno 14 [illegible]: 1738 bis den 14 Mai
1739. den ein ½ jährige Zinß. Von dem
Capital fordt mit 16 fl. C. C. fr. Den

Von 14: Mai 1739. bis den 14 Nov. ejusd. Anni
mit 18 fl von gedt Capital die ½ jährige Zinß.
C. C. Von A.D.C.

Von 14. Nov: 1739. bis den 14 Mai 1740. die ½ jährige
Zinß fordt mit 18. fl.

Von 14 Mai 1740 bis den 14. Mai 1741. ein gantzes
Jahr mit 36 fl.

it. 2 fl auf abschlag dieser folgende Jährige
Interessen.

Ferner den 17. Jul. 1743. Zahlte Herr Mün-
chauer gemachter rechnung Capital Interessen
wie auch Herr Schultz Mutter, Frl. Anna Elisa-
beth Wagnerin: allerseits Erbschaft
16 fl. mithin mit den
36 fl. 2 fl ein völliger Jährige Zinß.
Von 14 Mai 1741. bis den 14. Nov. ejusd.
anni.

27.

4 · 30 · 3/4
33 1/4

32. 3 3/4.

4 : 30
1 : 7½

5 : 37½

6

45

33 3/4
11 1/4

45

Franckfurth d. 24 Jan: 1739.	fl.	Xr
Hat Beliebt Frau Doctor Senckenbergerin waß zu Ihrem Wohnhauß an Pompen Arbeit ist gearbeitet worden wie folgt:		
Erstlich 1737 d. 16 Aug: haben wir die bleyern röhr länger gemacht, weil der brunnen ist tieffer gemacht worden, da haben wir an bleyern röhr geliefert 21 ℔ das ℔ a 10 Xr thut	3	30.
Ferner geliefert loth zinn 11½ ℔ darvon ist zu rück kommen 4 ℔ bleiben also noch 7½ ℔ a 12 Xr	1	30.
Ferner daß ventil neu eingequült	—	30.
Ferner den Kolben neu verledert	1	40.
Vor den Arbeits Lohn	1	—
Ferner d. 21 7bris haben wir die Pompen verändert und haben loth zinn darzu gebraucht und geliefert 8 ℔ darvon ist zurück kommen 1¾ ℔ bleibt also noch 6¼ ℔ loth zinn a 12 Xr	1	15.
Ferner ein Stücklein röhr von 5 ℔ a 10 Xr	—	50.
und haben 3 Mann 1½ tag daran gearbeitet ist Arbeits Lohn	2	15.
Summa.	12	30.
Summa:	12	12.

Ich willigster:

Johann Peter Casparij
Pompen Macher:

Ist mit Dank bezahlt

30
30

Frau Landgräfin
Johanna Charlotte

138
10. 10. 1706

Hochedler ꝛc
insonders Hochgeehrter Herr Collega.

Ich hatte zwar lieber mündlich die Ehre meines Willens, mündlich das selbe zu sprechen; weilen ich aber so weit an meiner Hochedl. Collegialen nicht viel gelegenheit als da zu gehen, so habe mich dieses wenige Zeilen, dienstlich zu ersuchen wollen, das mein Sohn in der Schön- und Goldarbeiter, welcher er auch zu seiner Zeit selbsten bestellt wird: und weilen es bey der beschaffenheit des Fenstrs, wohl einige veränderung an des Fenstrs, welche aus Hochedl. Collegialen bestandung in das Hof desselben Fenstrs gehen, vorgenommen, als habe hiemit dienstlich ersuchen wollen, insonderlich des Kastens, so sonsten von dieses Fenstrs im Ehe Gewerb gewesen, angesetzt, alles mich in wenig stand, auch meine die verschreibung in sich halte, zu setzen. Er hat sich sonsten auch wohl

lassen, daß sie gesinnet sey, das Secret (S.V.) künfftig
nacher Leiningen zu lassen, welches aber Mösslin selbst
müsse zu commendiren wird, warüber selbsten die Parth gestellt
werde. Inzwischen verbleibe sonsten mit schuldigster Begrüssung
der Hr. Liebste, und mayerischer Gütte gnaden

Dienstbereitwilligster Diener

Conrad Sievenguth Oberstandt
genannt Schmidt

Speyr d. 10ten Octob
1786.

Herrn Dr. Baumbach
Physico Primario . Wohlgeb.
Zu. gegr.

Hoch

A Monsieur

Monsr. Docter Linkenberg

Van toes Honer Padoon

Present

a la Loge

Copia Sr. Herders eigener Hand von projecto des neuglaubisch. y y.

Gleichwie denn ob wol nicht.

Demnach Sr. Hochf. Gnaden Kreis Fürsten allesamt, hinc
verbindung suchen in der Congregation, welche den Anfang
aus nechster Hochfürstl. Versammlung zu Bamberg
denen sub dato d. 1613 dergl. Frankfurter ratificirt.
schreiben dienstlich und der alten Frankfurter
Hauter- und ungefehr (Cöln) sey d. 1. Martii Dreschelung
Hochfürst. Rd. freundlich begehrung freundl. angesonnen
dienen, dass dem nun 24 Mitstimmel solche freundl.
sich begebenden Fällen gemäss, sondern in denen
handen sey, gleichwie sie dergleichen selbsten
selbig Fürsten und Stand gethan, und dessen so wenig
von Dennel genugsam Vermerkung Sr. Hochfürstl. wegen
Eberhard des Deutschl. und dero erstgeborn Herrn
Bürgermeister, als Sr. d. Durchl. gebeten und begehrt,
solchen freundlichen Dienst und Begehren
und nochmals freundl. bitten, dass Sr. d. Durchl.
aber dieses dero [illegible] beschwerlich, und dessen
difficultiren wollen, und solchen abzuschneiden.
Vergewaltig der löbl. Kreis solches an sich Löbl. Stadt
ernst gelang, welches auch occasionaliter
des auf [illegible] dienen wiederum, und in der [illegible]
[illegible] Dienst anzumelden, dass dieses Sr. Hochf. Dchl.
Churfl. nicht anders als freundlich, Löbl. Churfürstl.
aber Sr. Hochf. Dchl. gegenwärtig [illegible] dass dieses
Frankfurter Stadt [illegible] wiederum und willig ehe
wenn werden, und ferner [illegible] nicht alle
[illegible] Hochf. Dchl. dass [illegible] nicht
dero solches [illegible] freundlich [illegible] haben, und
diese nun obligen alten Kurfürstlichen de dato 1613. als
welcher [illegible] [illegible], welches auch der Stadt
Regiern. beständig ebenfalls [illegible]. dass dieselben
verbleiben. Sr. d. Durchl. sich [illegible] Sr. Kreis da-
hin verbleiben, dass dieses vor einen [illegible] in den
Hochf. Kreis da [illegible] [illegible] und
und darin verhalten sie sich, so den [illegible]
[illegible], in so weit als [illegible] dem Churfürstlichen de dato 1613

ad.

Dennach H. Christ. Ries bey erkauffung

deren Behausung [illegible] am eck der Fahrgass

gelegenen hauses, welches (C. v.) Herr D. Eberhard

[illegible] [illegible] [illegible] Bürger-

meister, [illegible] vormahligen [illegible] hin-

[illegible] [illegible] Hause à Dr. Senckenberg

Med. Dr. und Physico alhier gehörigen [illegible]

[illegible] aus dem bey ermeldeter erkauffung =

O übergebenen [illegible] zu haben geglaubet, dass die beyden

hintern Fenster, nechst [illegible] hinterhaus

[illegible] [illegible] der wortten des Kauff

briefs [illegible] [illegible], dass der daselbst

[illegible] [illegible] Fenster [illegible] zu halten

[illegible], so [illegible] [illegible] [illegible]

nicht gemäß, sondern die [illegible] dem [illegible]

[illegible] nach, [illegible] höher als der [illegible]

[illegible]; also [illegible] Herrn D. Eberhard;

derselbe aber [illegible] Herrn D. Senckenberg

[illegible], alles nach dem Kauffbrieff [illegible]

[illegible], [illegible] [illegible] D. Senckenberg

aber repliciret, dass [illegible] F die [illegible]

[illegible] also gefunden und [illegible] Jahr in [illegible]

possession [illegible], auch man in [illegible]

[illegible] der Kauffbrieff [illegible]

[illegible] Reformation [illegible] und hauptsächlich

interdiciren nicht [illegible], [illegible] er, man

[illegible] vormahls gepflogener sincerer Freund

und [illegible] künfftiger nachbarschafft willen

[illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] F. determiniret [illegible]

aber [illegible] in der That

nicht [illegible], [illegible] und so stricte [illegible]

[illegible] allermeist [illegible] und [illegible]

[illegible] [illegible]; sondern secundum aequitatem, interpretiren und [illegible], #. [illegible] D.

[illegible] rationes [illegible] aber [illegible] le-

Kiesen nicht [illegible], sondern [illegible] stricta

verba [illegible], [illegible]

sondern die stricta verba des Kauffbrieffs [illegible]

wollen; [illegible] H. D. Senckenberg endlich [illegible]

O = übergebenen alten Kauff brieff de Ao. 1617.

F. des Fensters, so der [illegible] [illegible] höher gemacht hat

F. [illegible] [illegible]

le. Kiesen

[illegible] allein dem [illegible] [illegible] [illegible]

conduite=

Cv.

wird wegen Kalb, aber
auch dieses übrigen wenigen
Jahren wird; zu [illegible]
weiters abzunehmen dieser
Jahre
wegen des 4. pünct im Kauf-Brief
ernennter pe eciret werden, welches
klärlich will, dass nicht [illegible] Jahr und
abgebrannt werden soll; z. E. die
selbe aber der stehenden wegen Jahr
willkürlich dass Kauf-Brief
Holzgrenz sey, so nun einiges
Holzplatz, und wenn [illegible]
[illegible] auf Kauf-Brief
ausbezahlt werden, und dieses das
Kauf-Brief nun abgebrannt wird
abgebrannt und sonst zum nicht sey
dieses pünctes des Kauf-Briefs, also
nöthig, wenn diese circulum vigorem und strictum jus
gewöhnig sey in alten
statibrit, eodem jure statt operiret
sey interpretiren; dennach sey begehrt,
dass sey [illegible] Jahr
[illegible] und
werde, sey es abgeschafft möge
werden; es solle dem 3. pünct
auch [illegible] erkennens, dass
sonster [illegible] Kauf-Brief
mit 3. pünct [illegible] wegen geschehe
welcher gestalt nun sonder [illegible]
der Kauf-Brief [illegible] werden
dieses nur sey [illegible]
abgedachter [illegible] Kauf-Brief in seinem esse und
völligen Kräfften, welcher dem nicht
abzunehmen wenig, welches sey nicht
beyderseits [illegible] Abgehen, wird
am geringsten nicht gekränket sey, also
bleibes nicht
ist sey nicht [illegible] werden, dass alles
was beyden [illegible] wegen
referirt, sey E. E. Rath und diesen
Endes sey, beyderseits tolerirt und
in statu quo gelassen werden soll. Z. urkund
mit ihrem consens, unterschrift und [illegible]

E dem 4. pünct mit Kauf-Brief nicht [illegible]

F. dem Kauf-Brief [illegible]

A und abgenommen und wenig [illegible] werden.

= wieder die wert des Kauf-Briefs =

O dessen nicht mit beständiger wenig
Hinderung nach [illegible]
F. das übrige aber im Kauf-Brief [illegible]
[illegible]
[illegible] der beyden Partey,
sey nicht [illegible]

Nyhz-Ries

Demselben übersende Ihnen hiebey gegenwärtiges project
wie meinem particulier vorhaben, und ersuche, dasselbe
selbes mich anständig sey, wieder sie nimmen nicht prä-
judicirt, und mir beyder seits Ehr brechlich, und nachtheilig
passiren sey, auch Recht, welches selbes dasselbes nicht sey
über Ihres, und mein da etwas, deren sie mir innen sey solten
ob mir sie communiciren, damit wir nöthigen vorstand deren
sie nach und nach, und sie bey dero gelegenheit, mehr thun mögen
dann damit der Ränsch Bruch, wan er vorgehet, behalten
und gesperrt werden.

(2).

Wenn die Jenny Linnen Feuerstatt, nechst an der Verkäuffer
Feuerstatt, gegen Mitternacht, da die Jenny Feuerstatt ge-
gangen, gebraucht die Beyden Feuerstatt, mit gemeiner ganzer Ge-
rechtigkeit, Fürderung des Einfalls, und Durchführung des Rauchs,
in der Höhe der Feuermauren, über dem Schuppen Dach,
gleich gemacht, und es soll für und für allda gelassen werden.

F. und Dich die Ehrsichtigkeit
nicht mehr abhalten
lassen, deinen Schein
absicht des Lichtes und
zu genießen suche

Ao. 1706. medio Novembris.

Es kombt hierin [illegible] mit und meinem Hr. Nachbarn zu erörtern.

1. Ob in dem Hoffraum der wieder meinen Wand ge-
setzte hölzerne Schoppen, nicht nachtheilig [illegible] obser-
vanz [illegible] müsse [illegible] werden;
wie solches auch der Kauffbrieff bezeugt; allermaßen
Ich ihme es denselben schrifftlich begehrt habe.

2. und ob er den hölzernen Kästen halten oder heben
solle, da mir ohnedem [illegible] weilen dann
im Kauffbrieff nichts determinirt.

3. Ob der Kästen welcher 60. biß 70. Jahr, auch dem
vorigen verkäuffer [illegible] Johannes [illegible]
(: allermaßen seine intention daß man in den Hoff
nicht sehen kan, vermacht werden :) nicht sollen
höher gemacht werden.

4. Auch ob in dem dritten punct, da von der Höhe und
Breite des Kästens gedacht wird, auch darauf dar-
[illegible] Fenster etwas concludirt werden, daß es [illegible]
nothwendiger weise müsse [illegible] seyn, und
die Verwahrung des Fensters, dem Kästen gleich seyn,
oder ob derselbe gantze punct nur von Kästen allein
rede, und hinterher daß man nicht in Hoff sehen möge
nur die Reformation hierin [illegible], und Verordnung, ordn[illegible]

5. 330. Hr. Leid / mis laboratorium / in der E. A.
Hinterhaus wollen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Extract Aus dem Kauff- Zunfft.

Zum 4. sollen die Bürgerin Töchter, so unter dem Handel, an der Fürbitt verheurathen Versprechung Stand Frauen Zu Ihr in den Negre- Berg gebracht; desgleichen der Bürgerstock oder Stuerben; so in der Verkäuffter hafft, an der Käuffter Stand Auffgefüehrt, vor der Kauffmanschaft Ehrlichen Vergünstigung gehalten; und Come zu Hand Kauffer oder dessen Erben oder Nachkommen Kauffig Ergeben. Endern von der Stand abgefall, und Verpflicht Enden, Viehl solche Stand der Kauffmanschaft Ehrlichen eigen ist. &c.

Weiter und zum 5ten ist Täglichen bedungen, das die Frauen und Liebe- Knecht, wie es obberschrieben, und den Frauen, ihre gewisse Stand gegeben, denen Kauffmanschaft Ehrlichen, ihren Erben oder Nachkommen acht Zu bleiben; und den

denn Verbrechen, ihren Leben, oder Verbrechen, nimmer-
mehr verbunden werden sollen.

Lib. A. unsers H. adelichen alten Herkom[m]ens . 4,

weil wir nemlich ob F. auch
dise 5. posthumi[e]rende Jahr als [illegible] d. Herkom[m]en
disputirlich in alters und herkom[m]ens stand sey, z. E. die
aber sicher unsers H. stand in Teutsch[e]r Nation viel
mehrmal vorgeschrieben, wie es des andern gemeinen stands
(wenn dan [illegible] alle
des Herk.) also nicht
werden, wie dergleichen als mehrers erhellet der Reb. Ge-
richts, und ohnlaugbarlich warhaft ist, wan selbe
dem eigentlichen, und rechten adlichen stand nicht gründlich sey, als das sie vor
[illegible] dan [illegible]
kamen sey mehr als mehrs Jahr, wie auch
diesel [illegible] [illegible]
[illegible] wan Jahren in das Hoffgericht, anstatt der Herrn
ehemahligen in Teutsch[e]r Nation, und sonsten in gemeiner
Reb. reformation [illegible] so billich und Rechtlich Herkom[m]en
dieses, [illegible] mehrmahl Herkom[m]en und disputirt wer-
den wolte; sey es und gemeind, und sicherlich behaltung gröss
gemeind und nachbarschafft willen erfordert, und gedenken
der gemeine mehreres offnung wegen, (wie nechst zu merkend.
dise [illegible] was nun dan auch des kaysers, reichs Herrlich
keit, welche doch nur das gemeine nachgedenken alten adel und
der Herkom[m]en [illegible] seiner nicht [illegible] sey solte
wieder [illegible] eben wieder und [illegible] gemeines wesen
nutzbar [illegible] nemlich dem Teutsch[e]n nach sey,
verbleibend Leben könte. Ebenmessig nun Herr Kriegs
dise rationes und erbietens [illegible] d. Dr. Reichenberg
wunders gehabt. [illegible]
also es [illegible] dis halben nachgewiesen disputirs gnug
sollen, so sol es nun nicht bleiben, sondern der mehrer
[illegible] Jedoch ohne [illegible] und
[illegible] dem obermeldtes Teutsch[e]n Herkom[m]en nach sey,
welches hiermit expresse und behaltes wird. (und sonder
dergestalts hiermit nichts, das mehrmahl d. Herr Dr.
Dr. Reichenberg und Herr Kriegs Rath und Burgermeister
Herr Hirter, obrigkeit erbietens [illegible] und mehr
gehabt, und Herr Dr. Reichenberg rationes in ihrem werth und
nutzen gehaltes wunders [illegible] sonderbahr aber des nach
kommenden ewigen stehes halber, dessen die natural gegen einander dis-
halben sich [illegible] mit einander, und der [illegible]
diesem particulier [illegible] [illegible]

F. durch dieses recht gehandelt

wirkl. gehalt als casus communes [illegible] [illegible]
Forma nostra Reverendi [illegible] gemeines wesens und sel.

F. [illegible] Herr d. Alter [illegible] [illegible]

Herr [illegible] [illegible]

Herr d. Reichenberg

Herr Kriegs Rath

D. unterschiedene

Herr Hirter

Schilling

Psalm 101.

Ein Herr mir ihrer sachen gelegenheit bericht, will nicht allein darzu
recht sonder auch mit einigkeit und
in aller gütte brauchen. Derowegen
selbe nicht [illegible] und mir dab
und der hie des Himmel Scepters und regi-
ment ehrerbietiglich schreibt, welch
des inhalts dab 4tes gebietes nicht
und nicht mehr nimmis [illegible] brauchen
dann was einiges gut einerley mit sich
selbs nit vnder der [illegible] vnrecht nit
sonders, Gott lobende, dasselbe mit Ern-
stes, als des nahens Ehrsucht, ihnen wollig
sicht nützig, ehe und bey und nutzes sind,
des gesetz der Liebe und seinem, Gott
unsers herrn. [illegible] und welche in einig
Ehrbietigkeit und [illegible] unschuldig
nimis dirl mehr auch des Angesichts Gottes
nichts sicher; insonderheit wenden sollen
und nit unrechtigkeits wenden; vor lassen
nach sicht, dass derselben mit auch in einer
gemeine des Gedenken des Scepters, und
ehrlich mit gebührender obrigkeit dem dirl
was ehrs, knicht zu sicht kan, begehrens wen-
den. f.

Fleiss mehr mehr
nat ehrenden [illegible]
[illegible] oder [illegible]
[illegible] zu gebrauchen

Fenster stummes
üblichen manier

= mit Ehrerbietigkeit und schuldigkeit gegen =

= aller Zeit Liebe zu thun =

O. unbescheiden und [illegible] nicht [illegible]
nimmer [illegible] Herrn.

Rund- und Fünfmeisters Zeichen nebst

das Rechnungs Ex. Hrn. D. Eberhard Zeh-
nahigen wöchentl. Einkommen Hr. Bürgermei-
ster Imhof und des Rechnungs gele-
genen Behandlung, als Hrn. Zeh. Schultheiß
Reinen Bürgers und Zuhörers allhier
in Streit Rechtshalber übergeben, derselben
bei übergebung des Ihnen zugehö-
rigen verbeeidigt übergebenen alten
Rechnungsbuchs quittirendes Exemplar
des abgelesenen Buchs, wie auch
im Original drittes punkt. die manual-
Herrn D. Imhofs Zuziehung bei-
stimmung, gegen Herr Schultheiß
Bürgermeister das Jenige hierüber gemeiner
nach als Ihr Reichsstadt Nürnberg
Jus territorii, Ihro Hochobrigkeitliche
nahmen über damalige Schuldnerschaft
ersehen; andere bei unveränderung
der Fünfmeister Collegii, in Fünfmal
Fünfmeister, viel erhöhet; auch dieselbe
mehrere Fünfmeister das ausstehende
demnach solcher gestalt auf den Fall
oder des Fünfmeisters Ableiben, accordirte
nächsten Fünfmeisters. ff.

Zu dem ganzen unserm
und sonderlich das Jenige, was mich
respective die Rechnung über das Schuld-
Wesen mich meinen Collegen selbst,
auch gegen die Rechnung Burgis abgeordnete
Deputirte und, nicht praejudicirlich
seyn sollen.

I. 1707 [illegible]

Ich [illegible] unterschriebene [illegible] bekenne, daß alles das
jenige das Ich [illegible] den Inhalt des [illegible] über das [illegible] in das [illegible]
gemachten Kaufbriefes de dato 1677 [illegible] mündl. [illegible] und versprochen haben
haben, in gegenwärtigen gemachten Punkten Nichts Präjudizirliches sein [illegible]
abgemachten Kaufbriefe beizusetzen. [illegible]
Frankfurt 9 Januar 1707.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wohlgelahrter Herr Doctor

E.

Sonsten soll Ihr mir gesandte Abschrifft auffsatz Ihrer,
ist alles Nach Wunsch abgeredt E. Ihr Sohn ist Nicht in abreden
weil seiner Sache dermahlen beruht Nach alles Ihro Excellenz Fürstlich
Ein Ihr Nachricht sich besser auf den Römerberg stehet sonsten
auf seinen Platz anfangen, da es Nun solange sich auf den gassen und
Dispatiren auch gemacht, weil einem einigen Erben gesandt Ihre
Reformations Mass, und Nicht Einen Contract stehet Ihr auch
Ihnen meine sache gemacht, ist mir Zum Besten Geschehen, dannich
Ihr Regen Nicht Verdrießlich fallen als Zum Besten gesehen, und
anlangent den Regen Ihr ist selbes Nach Nothdurfft, und auf meine
gemacht steht. die Commedie Ihrer seiner Sache müssen es sich
Ihr abgeredt und als Vergnügt gelten sein, Ihr sie selbes
Ohnerachtet so lang gelitten E. aber und Verbleibe dannen
Will Mir aber, Ihr Ein innwendig gutlich Vergleichen und
gelobet haben, so bleibe es Ihr Lassen Ihr an die Mittelhessen
Ihro machen die Lassen, und den Bürgermeister Lutzen und einfältigen
Bogen, Nebst meine Empfehlung, so Ihr darauf die Liebhaber
sein, und den Ehrsamen Rath Lassen und Verbleibe

Meines Geehrtesten Herrn Doctor

Von Cassel 3/13 Januarij
1707

Dienst willigster

Hochgeehrtester Herr Doctor!

Ewer Wohlgeboren ersuche ich ergebenst, mir gefälligst mitzutheilen, ob Sie mit dem Ihnen zurückgegebenen Project einverstanden sind, oder ob Sie noch Einwendungen dagegen machen wollen.

Ich habe mir erlaubt, Ihnen einen Extract aus der Rechnung des Herrn Rentmeister Schmidt zu übersenden, um Ihnen zu zeigen, wie hoch sich die Kosten der Reise nach Wien belaufen haben.

Ich bleibe

Ewer Wohlgeboren

Frankfurt d. 19 Febr: 1802

ergebenster Diener

Johann Wolfgang Goethe

Hochgeehrter Herr Doctor p.

[illegible] abkosten, abermahl und [illegible] müssen, in dem selbe Nicht als Civilsachen [illegible] und dem selben Vorgesetzten Gericht dann unsere Question [illegible] Herr Syndicus Schultes, Herr Syndicus Lessing, Herr Dr. Königall Johannsen und Johann Jacob Clark Herr ob. Bürgemeister Eberhard, Bockenheim. ob Civilsachen [illegible] massen und unsere Rathen in dem gedachten mit [illegible] Civil in dem Herr Ober-Appellation Gericht und mit [illegible] Civilsachen aber müssen Criminal Sachen [illegible] obrigkeitlichen Amt [illegible] aufgelegt und dem selben [illegible] Verhör in meinem Fall gesamt [illegible] Commun Gericht und ob ich mich [illegible] meinen Herrn Regierungs und Herrn Rath in meinen [illegible] selben aber meine Rechtsache [illegible] selbe Civilsachen und [illegible] Herr [illegible] Resolution und [illegible]

Ihr

Frankfurt den 15 Februar 1807

Ergebenster

J. Riz

156
Fr. 2. 1707

Hochgeehrtester Herr Doctor p.

Ob mir wohl meine übersandte schreiben den 6ten hujus
übersandte Collation, Calcas den Titul Reguliert, Ich
bin selbst, Persönlich, Clark zu sprechen bekommen, meine
Dienste, Herr Jacob schreiben und Resolution
darauf die zu Langstone Otto zu seine Pfarren auf meine
Fürstliche gnädigste Verfügung, und den Titul auf die Pfarrey
Cossa, so Clark ist gleichfalls an den Herr so viel als möglich
seine ernste Vorstellungen Cossa, Clarke seine Pfarren allen
Pfarren Einkommen Nachbarschaft, und alle seine Pfarren Lust
und Clarke ist Fürstlich Gnädigst, und eine Zeit lang Herr und
Meyer auch Fürstlich schon will obwohl seine Cabale Fabrichen
in Vollem Werk zu progressen und Clarke Fürstlich Herr
Schaden. Da ist aber bitte um den lieben Friedens, und Herr
Clarke bey Langstone auf den Nächsten Freitag einen gliebliche
andtervart, und abgemelte Fürstliche, Nebst [illegible] Gottlige Gnade
Herr Bleiben ist

Herr

Den 26 Februar
1707

Dero Gottlige
Cossa Fürstliche Pfarr

(a)

Ich bin nach unterschiedenen, beschwerlichen Leibs-Nöthen, unter Gottes sonderlichen Beystand und Segen, wieder ins Land, und wieder ins Amt, das, über meinen bisherigen Leibs-Zustand in der Regierung, gnugsam und ausführlichen Reichs-Constitutionibus de Anno 1617. Jahr nächster, seit meiner Leibes-Blödigkeit, sonderlich auch das, was unsern mit Erhöhung des Capitals vor des Churfürsten zu Sachsen Liebden, über des Herrn Grafen Reuß, mit einem Theil geschlossen, nicht praejudicirlich Jahr halten.

Hochgeehrtester Herr Doctor!

Nebst anliegend einem gütigen abermahl sehr hilfreichen Collation Attest
[illegible] Buch, [illegible] meine einem glaubwürdigen
[illegible] Widerspruchs Schreiben nicht ansprechig, [illegible] Original
oder Apostel [illegible] Recht [illegible]

Hier

Dienst Eilfertigster
[illegible]

den [illegible] 18. Februarij
1707